

Nordea 2, SICAV

OGAW luxemburgischen Rechts

Prospekt • Dezember 2021

nordea.lu

Nordea

Inhalt

Hinweise für potenzielle Anleger	3	Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen	16
Fondsbeschreibungen	4	Einsatz von Instrumenten und Techniken	20
Anleihefonds	6	Anlage in die Fonds	24
Emerging Market Local Debt Enhanced Fund	6	Die SICAV	35
Bonitätsgrundsätze	7	Die Verwaltungsgesellschaft	39
Richtlinie für verantwortungsbewusste Anlagen	7	Anhang I – Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz	44
Risikohinweise	8		

Hinweise für potenzielle Anleger

Sämtliche Anlagen sind mit Risiken verbunden

Genau wie bei den meisten Anlagen kann bei diesen Fonds die künftige Wertentwicklung von der Wertentwicklung in der Vergangenheit abweichen. Es gibt keine Garantie, dass ein Fonds seine Anlageziele oder eine bestimmte Performance erreicht.

Fondsanlagen sind keine Bankeinlagen. Der Wert Ihrer Anlage kann steigen oder fallen, und es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommen. Die Höhe der Erträge kann ebenfalls steigen oder fallen (prozentual oder absolut gemessen). Kein Fonds in diesem Prospekt ist als vollständiger Anlageplan gedacht, und nicht alle Fonds eignen sich für alle Anleger.

Anleger sollten vor einer Anlage in einen Fonds die damit verbundenen Risiken und Kosten sowie die Anlagebedingungen verstehen und prüfen, ob diese Merkmale mit der eigenen Finanzlage und Risikobereitschaft vereinbar sind.

Potenzielle Anleger müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften kennen und befolgen, darunter alle Devisenbeschränkungen. Außerdem sollten sie sich aller potenziellen steuerlichen Folgen bewusst sein. Wir empfehlen potenziellen Anlegern, vor einer Anlage einen Anlageberater, Rechtsberater und Steuerberater zu konsultieren.

Unterschiede zwischen den Währungen von Portfoliotiteln, Anteilsklassen und der Währung Ihres Landes können für Sie ein Währungsrisiko bedeuten. Wenn Ihre Landeswährung nicht mit der Währung Ihrer Anteilsklasse identisch ist, kann die Wertentwicklung für Sie als Anleger stark von der Wertentwicklung der Anteilsklasse abweichen.

Wer kann in die Fonds anlegen?

Die Verbreitung dieses Prospekts, das Angebot der Anteile zum Verkauf oder die Anlage in die Anteile ist nur rechtmäßig, wenn die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind bzw. der Vertrieb nicht durch nationale Gesetze oder Vorschriften untersagt ist. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung in einer Rechtsordnung oder gegenüber einem Anleger dar, wenn dies gesetzlich unzulässig ist oder die Person, von der das Angebot oder die Aufforderung ausgeht, nicht entsprechend qualifiziert ist.

Die Anteile der SICAV dürfen in den USA weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließen, dürfen US-Personen keine Anteile der SICAV zeichnen.

Zu den US-Personen gehören keine „Nicht-US-Personen“ im Sinne von Rule 4.7 des U.S. Commodity Exchange Act in seiner jeweils geltenden Fassung. Daher können US-Steuerzahler im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer Anteile der SICAV zeichnen, sofern diese sich nicht als US-Person qualifizieren.

Wenn Sie nähere Informationen zu den Anlagebeschränkungen wünschen, wenden Sie sich bitte an uns (siehe unten).

Auf welche Informationen Anleger vertrauen können

Anleger sollten bei der Entscheidung, ob sie in einen Fonds investieren, den aktuellen Prospekt, die Satzung, das Antragsformular einschließlich der allgemeinen Antragsbedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) sowie den jüngsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht berücksichtigen (und vollständig lesen). Diese Dokumente sind verfügbar, wie im Abschnitt **Mitteilungen und Veröffentlichungen** beschrieben. Mit der Zeichnung von Anteilen der Fonds akzeptieren Anleger auch die Bedingungen in diesen Dokumenten.

Zusammengenommen enthalten sie die einzigen genehmigten Informationen über die Fonds und die SICAV. Die Informationen in diesem Prospekt oder einem Dokument über die SICAV oder die Fonds können sich seit der Veröffentlichung geändert haben.

Bei Unstimmigkeiten in den Übersetzungen dieses Prospekts, der KIID oder der Finanzberichte ist die englische Version maßgeblich.

Währungskürzel

AUD	Australischer Dollar	HKD	Hongkong-Dollar
CAD	Kanadischer Dollar	JPY	Japanischer Yen
CNH	Offshore-Renminbi	NOK	Norwegische Krone
CHF	Schweizer Franken	PLN	Polnischer Zloty
DKK	Dänische Krone	SEK	Schwedische Krone
EUR	Euro	SGD	Singapur-Dollar
GBP	Britisches Pfund	USD	Dollar der Vereinigten Staaten

KONTAKT:

Nordea Investment Funds S.A.
562, rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg
Tel. +352 27 86 51 00
Fax: +352 278 650 11
nordefunds@nordea.com

Fondsbeschreibungen

Alle in diesem Prospekt beschriebenen Fonds sind Teil der Nordea 2, SICAV, die als Umbrella-Struktur für sie dient. Die SICAV bietet Anlegern Zugang zu einer aktiven, professionellen Anlageverwaltung, indem sie eine Palette an ertragsorientierten und/oder auf langfristiges Wachstum ausgerichteten Fonds bietet, die ihre Anlagen zur Risikoverringering diversifizieren.

Jeder Fonds kann gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Übereinstimmung mit den „Allgemeinen Anlagebefugnissen und -beschränkungen“ auf Seite 16 anlegen und unterliegt daneben den Beschränkungen in diesem Abschnitt. Jeder Fonds hat jedoch seine eigene Anlagepolitik, die in der Regel restriktiver ist als die Gesetze und Vorschriften. Beschreibungen der spezifischen Anlageziele, der wichtigsten Anlagen und anderer Schlüsselmerkmale der einzelnen Fonds beginnen auf Seite 6.

Der Verwaltungsrat der SICAV hat die Gesamtverantwortung für die Geschäfte der SICAV und ihre Anlagetätigkeiten, darunter die Anlagetätigkeiten sämtlicher Fonds. Der Verwaltungsrat hat die tägliche Fondsverwaltung an die Verwaltungsgesellschaft übertragen, die ihre Funktionen wiederum teilweise an Anlageverwalter und Dienstleister delegiert hat. Der Verwaltungsrat hat die Aufsicht über die Verwaltungsgesellschaft.

Nähere Informationen über die SICAV, den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und die Dienstleister sind in den Kapiteln „Die SICAV“ und „Die Verwaltungsgesellschaft“ am Ende dieses Prospekts enthalten.

Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Begriffe haben in diesem Prospekt folgende Bedeutungen:

Basiswährung Die Währung, in der ein Fonds sein Portfolio und seinen primären NIW ausweist.

Behörde Eine Regierung, Regierungsbehörde, supranationale Einrichtung, lokale Behörde oder staatlich unterstützte Organisation.

Bewertungstag Ein Tag, an dem der Fonds Geschäfte mit seinen Anteilen verarbeitet und an dem er einen NIW veröffentlicht. Sofern für einen bestimmten Fonds keine andere Definition vorliegt, ist ein Geschäftstag kein Bewertungstag, wenn an diesem Tag eine Börse oder ein Markt, an der/dem ein beträchtlicher Teil (wie vom Verwaltungsrat oder dessen Verwaltungsgesellschaft definiert) der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist bzw. der Handel an dieser Börse oder diesem Markt eingeschränkt, ausgesetzt oder abgebrochen wird oder anderweitig verändert abläuft.

CSSF-Rundschreiben 02/77 Das CSSF-Rundschreiben betreffend den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und die Entschädigung im Falle der Nichtbeachtung der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Anlagevorschriften.

DSGVO Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

EMIR Die Europäische Marktinfrastrukturverordnung (EMIR-Verordnung), nach dem Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) der Europäischen Kommission allgemein als Refit-Verordnung bezeichnet.

ESG Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Corporate Governance)

Finanzberichte Der Jahresbericht der SICAV und jeder nach dem aktuellen Jahresbericht veröffentlichte Halbjahresbericht.

Fonds Sofern nicht anders angegeben, jeder Teilfonds, für den die SICAV als Umbrella-OGAW dient. Gleichbedeutend mit „Teilfonds“ in der Satzung und bestimmten anderen Dokumenten, wie in diesen Dokumenten angegeben, und mit „Produkt“ im Kontext der Offenlegungsverordnung (SFDR).

Geregelter Markt Ein geregelter Markt im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Geschäftstag Jeder Tag, an dem die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsverkehr geöffnet ist. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Bankfeiertage in Luxemburg sowie Karfreitag und der 24. Dezember. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auch an anderen Tagen geschlossen sein. In diesem Fall werden die Anteilhaber wie gesetzlich vorgeschrieben informiert.

Gesetz von 2010 Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Institutionelle Anleger Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010, wie etwa Kreditinstitute und andere professionelle Akteure im Finanzsektor, die Anlagen in eigenem Namen oder im Auftrag Dritter (Privatanleger auf der Grundlage eines Verwaltungsvertrags mit Dispositionsbefugnis oder institutionelle Anleger) tätigen, sowie Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds oder andere OGA.

KIID Wesentliche Anlegerinformationen.

Mitgliedstaat Ein Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

NAM Nordea Asset Management, das Vermögensverwaltungsgeschäft, das von der Nordea Investment Funds S.A. und der Nordea Investment Management AB durchgeführt wird, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften.

NIW Nettoinventarwert pro Anteil; Wert eines Fondsanteils.

Nordea Group Nordea Bank Abp mit allen verbundenen Unternehmen, darunter Nordea Investment Funds S.A.

Offenlegungsverordnung (SFDR) Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor.

Prospekt Das vorliegende Dokument.

Satzung Die Satzung der SICAV.

SICAV Nordea 2, SICAV.

Sie Jeder frühere, aktuelle oder künftige Anteilhaber oder einer seiner Vertreter.

US-Person Unter anderem eine der folgenden Personen:

- eine in den USA ansässige Person, ein Trust, dessen Treuhänder eine in den USA ansässige Person ist, oder ein Sondervermögen, dessen Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine in den USA ansässige Person ist
- eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die nach dem US-Bundesgesetz oder dem Gesetz eines US-Bundesstaats gegründet wurde
- eine Agentur oder Niederlassung eines Nicht-US-Rechtsträgers, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist
- ein nicht diskretionär verwaltetes oder ähnliches Konto (jedoch kein Sondervermögen oder Treuhandkonto), das von einem Broker oder einem sonstigen Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person geführt wird
- ein diskretionär verwaltetes oder ähnliches Konto (jedoch kein Sondervermögen oder Treuhandkonto), das von einem Broker oder einem sonstigen Treuhänder geführt wird, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden oder (im Falle einer natürlichen Person) dort ansässig sind
- eine von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren, die nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert sind, nach Nicht-US-Recht gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft, es sei denn, sie wurde von zulässigen Anlegern (im Sinne des Gesetzes von 1933) gegründet oder befindet sich in deren Besitz, die keine natürliche Personen, Sondervermögen oder Trusts sind
- jede andere US-Person im Sinne von US-Rule 902 der Regulation S

VAG steht für das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz, das unter anderem die Anlagengrenzen für Unternehmen regelt, die Versicherungsgeschäfte und bestimmte Pensionsfonds betreiben.

Verwaltungsrat Der Verwaltungsrat der SICAV.

Wir, uns Die SICAV, die durch den Verwaltungsrat oder durch in diesem Prospekt genannte Dienstleister handelt, außer dem Abschlussprüfer und den Vertriebsstellen.

Zulässiger Staat Jeder Staat, den der Verwaltungsrat mit dem Anlageportfolio eines bestimmten Fonds für vereinbar hält.

Emerging Market Local Debt Enhanced Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel Ziel des Fonds ist es, für seine Anteilsinhaber einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Benchmark JP Morgan GBI Emerging Market Global Diversified. Wird ausschließlich zum Performancevergleich verwendet. Die Risikomerkmale des Fondsportfolios weisen eine gewisse Ähnlichkeit zu denen der Benchmark auf.

Anlagepolitik Der Fonds investiert vorwiegend in auf Lokalwährung lautende Schwellenländeranleihen.

Insbesondere legt der Fonds mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in auf Lokalwährung lautenden Schuldtiteln an.

Diese Wertpapiere werden von Behörden oder quasi-staatlichen Emittenten oder von Unternehmen ausgegeben, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder überwiegend dort geschäftstätig sind.

Der Fonds kann direkt in chinesischen Schuldtiteln anlegen, die am China Interbank Bond Market oder in Bond Connect gehandelt werden.

Der Fonds kann (über Anlagen oder Barmittel) in anderen Währungen als der Basiswährung engagiert sein.

Derivate Der Fonds kann Derivate zu Absicherungszwecken (Risikoreduzierung), zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erzielung von Anlageerträgen einsetzen. Siehe Abschnitt „Für die Fonds zulässige Derivate“.

Einsatz von TRS einschließlich CFDs: Keiner erwartet

Techniken und Instrumente Einsatz: Keiner erwartet

Anlagestrategie Das Managementteam wählt bei der aktiven Verwaltung des diversifizierten Fondsportfolios Wertpapiere aus, die überdurchschnittliche Anlagechancen bieten dürften. Das Team strebt Renditeniveaus an, die mäßig über jenen der Benchmark des Fonds liegen. Währungen werden vom Team ebenfalls aktiv verwaltet.

Anlageverwalter Nordea Investment Management AB.

Basiswährung USD.

Risikohinweise

Anleger sollten vor einer Anlage in den Fonds sorgfältig den Abschnitt „Risikohinweise“ lesen und vor allem Folgendes beachten:

- ABS/MBS
- Währungen
- Länderrisiko – China
- Derivate
- Kredite

- Schwellenländer und Frontier-Märkte
- Zinssätze
- Liquidität
- Vorauszahlung und Verlängerung
- Wertpapierabwicklung
- Besteuerung

Berechnung des Gesamtengagements

Commitment-Ansatz.

Hinweise für Anleger

Eignung Der Fonds eignet sich für alle Anlegertypen und alle Vertriebswege.

Anlegerprofil Anleger, die sich der mit dem Fonds verbundenen Risiken bewusst sind und über einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren verfügen.

Der Fonds ist möglicherweise attraktiv für Anleger, die:

- mit einem diversifizierten Anlageansatz Kapitalzuwachs anstreben
- sich für ein Engagement an den Anleihenmärkten der Schwellenländer interessieren

Informationen bezüglich der Offenlegungsverordnung (SFDR)

Der Fonds wendet grundlegende ESG-Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR) an.

Bei den Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen nicht berücksichtigt.

Grundlegende ESG-Schutzmaßnahmen

Siehe **Auf alle Fonds angewandte grundlegende ESG-Schutzmaßnahmen** in der **Richtlinie für verantwortungsbewusste Anlagen**.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken fließen gemeinsam mit klassischen Finanzfaktoren, wie Risiko- und Bewertungskennzahlen, beim Aufbau und bei der Überwachung von Portfolios in den Anlageentscheidungsprozess ein.

Ausschlüsse bestimmter Sektoren und/oder Finanzinstrumente aus dem Anlageuniversum sollen das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds senken. Andererseits können solche Ausschlüsse das Konzentrationsrisiko des Fonds erhöhen und somit – für sich allein betrachtet – zu einer höheren Volatilität und einem größeren Verlustrisiko führen.

Siehe **Auf alle Fonds angewandte Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken**.

Bonitätsgrundsätze

Die Verwaltungsgesellschaft beurteilt durch bestellte Anlageverwalter die Bonität von Anleihen und Geldmarktinstrumenten anhand von Ratings von Ratingagenturen oder internen Bewertungen oder beidem.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter verwenden ausschließlich Ratings von Ratingagenturen, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtbehörde (ESMA) oder von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (SEC) zugelassen sind.

Richtlinie für verantwortungsbewusste Anlagen

Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass verantwortungsbewusste Anlagen ein wichtiger Bestandteil der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen und für die langfristige Wertschöpfung von entscheidender Bedeutung sind. Alle Fonds verwalten ihre Anlagen in Übereinstimmung mit der Richtlinie von NAM für verantwortungsbewusste Anlagen, die über nordea.lu einsehbar ist.

Die Richtlinie und die Aktivitäten für verantwortungsbewusste Anlagen unterliegen der Aufsicht des Responsible Investment Committee von NAM. Dem Ausschuss gehören Mitglieder des Senior Executive Managements an, und den Vorsitz führt der CEO von NAM.

NAM hat die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN Principles for Responsible Investments, UN PRI) unterzeichnet und ist damit verpflichtet, ESG-Faktoren in seine Anlageanalyse, seine Entscheidungsprozesse und die Praxis der aktiven Ausübung seiner Aktionärsrechte zu integrieren.

Auf alle Fonds angewandte grundlegende ESG-Schutzmaßnahmen

Der Bezugsrahmen von NAM für verantwortungsbewusste Anlagen umfasst auch die grundlegende Einbeziehung von ESG-Schutzmaßnahmen. Die ESG-Schutzmaßnahmen bestehen aus normbasierten Screening- und Ausschlusslisten, die für das gesamte Produktsortiment gelten, um zu gewährleisten, dass das Portfolio einen von den ESG-Zielen des einzelnen Portfolios unabhängigen Mindeststandard erfüllt.

Ein stetig wachsender Anteil des Produktsortiments beinhaltet zudem zusätzliche ESG-Merkmale. Je nach Anlagestrategie könnten zum Beispiel bestimmte Sektoren aus dem Portfolio ausgeschlossen, Wertpapiere mit höheren ESG-Standards ausgewählt oder themenbezogene Anlagen getätigt werden.

Genauere Informationen darüber, welche zusätzlichen ESG-Merkmale in die Anlageentscheidungen einer Strategie einbezogen werden, sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der jeweiligen Strategie finden Sie in unseren produktspezifischen Veröffentlichungen.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen

Wir haben uns entschlossen, die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen und Verfahren zur Berücksichtigung dieser Auswirkungen in unsere Prozesse einbezogen, unter anderem in die Due-Diligence-Verfahren.

Auf alle Fonds angewandte Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

NAM berücksichtigt Nachhaltigkeitsaspekte durch die:

- Bereitstellung relevanter ESG-Informationen für Portfoliomanager und Analysten, sodass Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen im Anlageuniversum identifiziert werden können
- Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Bewertung von Wertpapieren in all unseren Portfolios
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess

NAM ist überzeugt, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess die risikobereinigten Renditen der Portfolios steigern kann.

Die Portfoliomanager und Analysten von NAM beziehen Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess für alle aktiv verwalteten Portfolios ein, um so bestmöglich im Interesse ihrer Kunden zu agieren. Wie Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen werden, unterscheidet sich bei den Investment-Boutiquen von NAM, da die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken je nach Anlageklasse, Anlagestrategie, Kundenzielen und Markttrends variiert. Nachhaltigkeitsrisiken fließen gemeinsam mit klassischen Finanzfaktoren, wie Risiko- und Bewertungskennzahlen, beim Aufbau und bei der Überwachung von Portfolios in den Anlageentscheidungsprozess ein.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken wird durch ESG-Daten und -Informationen ermöglicht, die Analysten und Portfoliomanagern in allen Investment-Boutiquen zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommt die Fachkenntnis der Analysten im Responsible-Investment-Team von NAM.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Punkten nimmt das Risk & Performance-Analysis-Team von NAM die ESG-Analyse gegebenenfalls in die Risikoberichterstattung auf, die Analysten und Portfoliomanagern täglich zur Verfügung gestellt wird.

Risikohinweise

Sämtliche Anlagen sind mit Risiken verbunden.

Die nachfolgenden Risikohinweise spiegeln die Hauptrisikofaktoren jedes Fonds wider. Neben den in den „Fondsbeschreibungen“ aufgeführten oder hier beschriebenen Risiken kann ein Fonds unter Umständen weiteren Risiken unterliegen, und die Risikohinweise selbst erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedes Risiko wird in Bezug auf einen einzelnen Fonds beschrieben.

Jedes dieser Risiken kann dazu führen, dass ein Fonds Geld verliert, schlechter abschneidet als ähnliche Anlagen oder eine Benchmark, starke Schwankungen verzeichnet (Auf- und Abwärtsbewegungen des NIW) oder sein Anlageziel innerhalb eines beliebigen Zeitraums verfehlt.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in hypotheken- oder forderungsbesicherten Wertpapieren (MBS/ABS) Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed und Asset Backed Securities – MBS und ABS) sind in der Regel mit einem Vorauszahlungs- und Verlängerungsrisiko verbunden und können ein überdurchschnittliches Liquiditätsrisiko bergen.

MBS (eine Kategorie, die auch Collateralised Mortgage Obligations oder CMO beinhaltet) und ABS stellen einen Anteil an einem Pool von Verbindlichkeiten, wie etwa Kreditkartenforderungen, Autokredite, Studentendarlehen, Anlagenleasing, Hypothekendarlehen und Eigenheimkredite, dar.

Der den ABS und MBS zugrunde liegende Pool an Wertpapieren kann in Tranchen gegliedert sein. Erstrangige Verbindlichkeiten haben Vorrang vor allen anderen Tranchen, danach folgen Mezzanin-Darlehen. Zahlungen auf nachrangige Darlehen folgen erst, nachdem alle Verbindlichkeiten aus erstrangigen und Mezzanin-Tranchen erfüllt worden sind. Das Kreditrisiko, das Vorauszahlungs- und das Verlängerungsrisiko sowie das Liquiditätsrisiko werden durch den jeweiligen Rang der Tranche beeinflusst.

Daneben ist die Bonität von MBS und ABS häufig geringer als bei vielen anderen Arten von Schuldtiteln. Wenn es bei den MBS oder ABS zugrunde liegenden Verbindlichkeiten zu einem Ausfall kommt oder diese uneinbringlich werden, entsteht für die auf diesen Verbindlichkeiten basierenden Wertpapiere ein teilweiser oder vollständiger Wertverlust, vor allem, wenn keine staatlichen Garantien bestehen. Sofern es Vermögenswerte oder Sicherheiten gibt, lassen sich diese unter Umständen nur schwer verwerten.

Risiko im Zusammenhang mit CDO/CLO Die unteren Tranchen von CDOs und CLOs können mit einem deutlich höheren Risiko verbunden sein als die oberen Tranchen derselben CDOs oder CLOs.

Diese Wertpapiere können durch einen Wertverlust der zugrunde liegenden Vermögenswerte in Mitleidenschaft gezogen werden. Aufgrund ihrer komplexen Struktur lassen sie sich zudem unter Umständen nur schwer richtig bewerten, und ihr Verhalten in unterschiedlichen Marktlagen kann unvorhersehbar sein.

Risiko in Verbindung mit Contingent Convertible

Bonds Emittenten von Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds oder CoCos) können geplante Ertragszahlungen nach Belieben streichen oder aussetzen. CoCos bergen ein Verlängerungsrisiko und können stark volatil sein.

Ein CoCo-Bond kann nachrangig gegenüber anderen Schuldinstrumenten und auch gegenüber anderen Aktieninhabern sein. Daneben kann es bei einer Abschreibung oder bei Eintritt eines Triggers zu einem sofortigen teilweisen oder vollständigen Wertverlust kommen. Der Trigger kann etwa durch einen Kapitalverlust (Zähler) oder einen Anstieg der risikogewichteten Vermögenswerte (Nenner) ausgelöst werden. Da es sich bei CoCos um unbefristete Darlehen handelt, kann der Kapitalbetrag am Kündigungstermin, an einem beliebigen Zeitpunkt danach oder nie zurückgezahlt werden. CoCos können daneben Liquiditätsrisiken bergen.

Es besteht das Risiko, dass sich Volatilität und Kursstürze auf verschiedene Emittenten ausweiten und die CoCos illiquide werden könnten. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. Bei einer Umwandlung in Eigenkapital wäre der Portfoliomanager gezwungen, diese neuen Eigenkapitalanteile zu veräußern, wenn die Anlagepolitik des Fonds kein Eigenkapital zulässt. Das könnte mit einem Liquiditätsrisiko verbunden sein. CoCos bieten zwar häufig attraktive Renditen, bei jeder Risikobeurteilung müssen jedoch neben den Kreditratings (die unter Investment Grade liegen können) auch die übrigen mit CoCos verbundenen Risiken berücksichtigt werden, darunter das Umwandlungsrisiko, das Risiko einer Kuponstreichung und das Liquiditätsrisiko.

Sicherheitsrisiko Der Wert der Sicherheiten deckt unter Umständen nicht den gesamten Transaktionswert und die dem Fonds geschuldeten Gebühren und Renditen ab. Wenn eine vom Fonds als Absicherung gegen das Kontrahentenrisiko gehaltene Sicherheit (einschließlich Vermögenswerte, in die Barsicherheiten angelegt wurden) an Wert verliert, schützt sie den Fonds möglicherweise nicht vollständig vor Verlusten. Schwierigkeiten beim Verkauf der Sicherheit können dazu führen, dass der Fonds Rücknahmeanträgen nur eingeschränkt oder mit Verspätung entsprechen kann. Im Falle von Wertpapierleihgeschäften oder Kauf-/Rückverkaufgeschäften könnte der Ertrag aus der Sicherheit unter dem der an die Gegenpartei übertragenen Vermögenswerte liegen. Der Fonds verwendet zwar bei allen Sicherheiten branchenübliche Standardvereinbarungen, in einigen Rechtsordnungen könnten aber sogar diese aufgrund des nationalen Rechts nur schwer oder gar nicht durchsetzbar sein.

Konzentrationsrisiko Sofern der Fonds einen Großteil seines Vermögens in einer begrenzten Zahl von Branchen, Sektoren oder Emittenten oder in einer begrenzten geographischen Region anlegt, kann er riskanter sein, als ein Fonds, der breiter anlegt.

Durch die Konzentration auf ein Unternehmen, eine Branche, einen Sektor, ein Land, eine Region, eine Aktienart, eine Art von Volkswirtschaft usw. wird der Fonds abhängiger von Faktoren, die den Marktwert des Konzentrationsbereichs bestimmen. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem wirtschaftliche, finanzielle oder Marktbedingungen sowie gesellschaftliche, politische, ökologische oder sonstige Bedingungen. Das kann zu einer höheren Volatilität und einem größeren Verlustrisiko führen.

Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen Wandelanleihen sind wie Anleihen strukturiert, die in der Regel mit einer zuvor festgelegten Menge von Aktien statt in bar zurückgezahlt werden können oder müssen. Daher bergen sie sowohl ein Aktienrisiko als auch das für Anleihen typische Kredit- und Ausfallrisiko.

Aufgrund ihres hybriden Charakters unterliegen Wandelanleihen in der Regel weniger der Wertentwicklung und dem Risiko der Aktien und der Anleihen des Emittenten, sodass sie zu einem gegebenen Zeitpunkt wahrscheinlich schlechter als die Aktien oder Anleihen abschneiden werden. Bei Wandelanleihen, bei denen der Nennwert entweder in bar oder durch Aktien zurückgezahlt werden kann, erfolgt die Rückzahlung in der Regel in der Form, die am Rückzahlungszeitpunkt günstiger ist, sodass der Fonds möglicherweise nicht in den Genuss der mit dem Wertzuwachs der Aktien des Emittenten verbundenen Vorteile kommt. Wenn eine Wandelanleihe in Aktien des Emittenten zurückgezahlt wird, können diese Aktien an Wert verlieren bevor der Fonds sie veräußern kann.

Kontrahentenrisiko Eine Partei, mit der der Fonds Transaktionen durchführt, ist möglicherweise nicht mehr bereit oder nicht mehr in der Lage, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nachzukommen.

Wenn ein Kontrahent in Konkurs geht, kann der Fonds sein Geld ganz oder teilweise verlieren und die von dem Kontrahenten gehaltenen Wertpapiere oder Barmittel möglicherweise nur mit Verzögerung zurückerhalten. Der Fonds kann daher in der Zeit, in der er versucht, seine Rechte durchzusetzen, die Wertpapiere möglicherweise nicht veräußern oder die daraus resultierenden Erträge nicht erhalten. Der Prozess zur Durchsetzung der Rechte verursacht wiederum wahrscheinlich zusätzliche Kosten. Der Wert der Wertpapiere kann darüber hinaus während dieser Verzögerung fallen.

Vereinbarungen mit Kontrahenten können dem Liquiditätsrisiko und dem operationellen Risiko (einschließlich des Risikos menschlichen Versagens und krimineller Aktivitäten) unterliegen, die beide Verluste verursachen oder die Fähigkeit des Fonds einschränken können, Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Da die Kontrahenten nicht für Verluste aufgrund von Ereignissen „höherer Gewalt“ haften (darunter schwere Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen, Aufstände, Terrorakte oder Krieg), könnte ein solches Ereignis schwere Verluste verursachen, bei denen der Fonds voraussichtlich keine Regressansprüche hätte.

Länderrisiko – China Die gesetzlichen Rechte von Anlegern in China sind unsicher, staatliche Eingriffe sind üblich und unvorhersehbar und einige der wichtigsten Handels- und Verwahrsysteme sind nicht erprobt.

Ob ein Gericht in China die Rechte des Fonds an Wertpapieren schützen würde, die dieser über einen chinesischen Makler im Rahmen einer Lizenz als „Qualified Foreign Institutional Investor (QFII)“, des Stock-Connect-Programms oder anderer Methoden erwirbt, ist ungewiss. Die Struktur dieser Programme verlangt von einigen der zugehörigen Unternehmen keine umfassende Rechenschaftspflicht, sodass die rechtliche Stellung von Anlegern wie dem Fonds für Rechtsverfahren in China relativ schwach ist. Die Vorschriften dieser Programme können geändert werden.

Darüber hinaus können die chinesischen Börsen oder Behörden Gewinne aus Short-Swing-Geschäften besteuern oder begrenzen, zulässige Aktien zurückrufen, Quoten festlegen oder verändern (Begrenzung der Handelsvolumen auf Anleger- oder Marktebene) oder anderweitig den Handel aussetzen, einschränken, verbieten oder verzögern und einen Fonds damit an der Umsetzung seiner geplanten Strategien ganz oder teilweise hindern.

Stock-Connect-Programm Die Shanghai- oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programme (Stock Connect) sind gemeinsame Projekte der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEX), China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (ChinaClear) sowie der Börsen in Shanghai und Shenzhen. Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited (HKSCC) ist eine von der HKEX betriebene Clearingstelle, die als Nominee für Anleger fungiert, die sich im Rahmen von Stock Connect bei Wertpapieren engagieren.

Die Gläubiger des Nominees oder der Depotbank könnten behaupten, dass die Vermögenswerte auf den für die Fonds geführten Konten in Wirklichkeit Vermögenswerte des Nominees oder der Depotbank sind. Sollte ein Gericht diese Behauptung unterstützen, könnten die Gläubiger des Nominees oder der Depotbank eine Zahlung aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds fordern. HKSCC garantiert als Nominee nicht das Eigentum an den über sie gehaltenen Stock-Connect-Wertpapieren und ist nicht verpflichtet, Eigentumsrechte oder sonstige mit dem Halten im Auftrag der wirtschaftlichen Eigentümer (wie den Fonds) verbundene Rechte durchzusetzen. Daher kann/können das Eigentum an diesen Wertpapieren oder die damit verbundenen Rechte (etwa die Beteiligung an Kapitalmaßnahmen oder Aktionärsversammlungen) nicht zugesichert werden.

Sollte die SICAV oder ein Fonds infolge der Performance oder Insolvenz der HKSCC Verluste erleiden, hat die SICAV keine direkten Regressansprüche gegenüber der HKSCC, da das chinesische Recht keine direkte Rechtsbeziehung zwischen der HKSCC und der SICAV bzw. der Verwahrstelle anerkennt.

Sollte es zu einem Ausfall von ChinaClear kommen, beschränken sich die vertraglichen Pflichten von HKSCC auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung ihrer Ansprüche. Die Bemühungen eines Fonds, verlorene Vermögenswerte zurückzuerlangen, kann mit erheblichen Verzögerungen und Kosten verbunden sein, und führen unter Umständen nicht zum Erfolg.

China Interbank Bond Market (CIBM) China verbietet es ausländischen Kreditgebern, Kredite direkt an natürliche oder juristische Personen in China zu vergeben. Ausländische Anleger (wie der Fonds) können chinesische Unternehmens- und Staatsanleihen kaufen. Da diese auf RMB lauten, dessen Wert und Liquidität in gewissem Umfang von der Regierung gesteuert wird, können die nachfolgend beschriebenen Währungsrisiken die Liquidität und den Handelspreis chinesischer Anleihen beeinflussen. Zahlreiche dieser Bedenken im Hinblick auf die Rechte von Anlegern gelten auch für chinesische Anleihen.

Bond Connect Mit dem Bond-Connect-Programm sollen die Effizienz und Flexibilität von Anlagen am China Interbank Bond Market verbessert werden. Obwohl die CIBM-Anlagequote und die Notwendigkeit einer Abwicklungsstelle für Anleihen in Bond Connect gestrichen wurden, können Anlagen im Rahmen von Bond Connect hohen Kursschwankungen und potenziellen Liquiditätsengpässen aufgrund von geringen Handelsvolumen bei bestimmten Schuldtiteln unterliegen. Große Differenzen zwischen Geld- und Briefkurs, die den gewinnbringenden Verkauf von Anleihen erschweren, stellen ebenso ein Risiko dar wie das Kontrahentenrisiko.

Währungen Die chinesische Regierung unterhält zwei verschiedene Währungen: den Onshore-Renminbi (der in China verbleiben muss und den Ausländer generell nicht besitzen dürfen) und den Offshore-Renminbi (der allgemein zugänglich ist). Der Wechselkurs und der Umfang des zulässigen Umtauschs von Währungen werden durch eine Kombination aus Markt- und Regierungsmaßnahmen bestimmt. Daraus resultieren ein Währungsrisiko innerhalb der Währung eines Landes sowie ein Liquiditätsrisiko.

Risiko in Verbindung mit gedeckten Anleihen Gedeckte Anleihen sind zumeist von Finanzinstituten begebene Anleihen, die durch einen Vermögenspool (in der Regel u. a. Hypotheken und öffentliche Schuldtitel) abgesichert sind, die die Anleihe sichern oder „decken“, falls der Emittent insolvent wird.

Bei gedeckten Anleihen verbleiben die als Sicherheit verwendeten Vermögenswerte in der Bilanz des Emittenten. Dadurch haben die Anleihehaber im Falle eines Ausfalls des Emittenten zusätzlich Rückgriff auf diesen. Gedeckte Anleihen können neben dem Kredit-, Ausfall- und Zinsrisiko auch dem Risiko eines Wertverlusts der zur Absicherung des Nennbetrags der Anleihe gestellten Sicherheiten ausgesetzt sein.

Dänische gedeckte Anleihen Die große Mehrzahl dieser Anleihen ist durch Hypothekenpools gesichert. Sie können fest- oder variabel verzinslich sein. Dänische gedeckte Anleihen folgen dem „Balance Principle“. Danach wird jedes neue Darlehen grundsätzlich durch die Ausgabe neuer Anleihen in gleicher Höhe und mit identischen Cashflow- und Laufzeitmerkmalen finanziert, was das Ausfallrisiko weiter vermindert.

Dabei ist zu beachten, dass gemäß den in Dänemark geltenden Gesetzen und Vorschriften einige dänische Hypothekenanleihen in Zeiten deutlich steigender Zinsen oder eines schwierigen Marktumfelds für die Emission von

Anleihen ihre Laufzeit verlängern können, wodurch sich das Zinsrisiko erhöht.

Sofern der Fonds in dänischen gedeckten Anleihen anlegt, die gekündigt werden können (was häufig der Fall ist), besteht ein Vorauszahlungsrisiko.

Kreditrisiko Eine Anleihe oder ein Geldmarktinstrument eines öffentlichen oder privaten Emittenten kann an Wert verlieren, wenn sich die Finanzlage des Emittenten verschlechtert. Je niedriger die Bonität des Schuldtitels und je höher das Engagement des Fonds bei Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade ist, desto höher ist das Risiko.

Bestimmte hochrentierende Anleihen, die von einigen Ratingagenturen mit einem Rating von Ba1 bzw. BB+ und niedriger eingestuft werden, sind sehr spekulativ, bringen vergleichsweise höhere Risiken mit sich als qualitativ höherwertige Wertpapiere, einschließlich Kursvolatilität, und sind bezüglich Kapital- und Zinszahlungen möglicherweise mit Unsicherheit verbunden. Hochrentierende Anleihen mit niedrigerem Rating sind im Vergleich zu höher eingestuften Wertpapieren im Allgemeinen stärker von wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen sowie von Veränderungen der finanziellen Situation ihrer Emittenten betroffen, haben eine höhere Ausfallquote und sind weniger liquide. Bestimmte Fonds können auch in hochrentierende Anleihen von Emittenten der Schwellenländer investieren, die möglicherweise größere gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Unwägbarkeiten mit sich bringen.

In Extremfällen kann es zu einem Ausfall eines Schuldtitels kommen, d. h. die Emittenten oder Bürgen von Anleihen sind unter Umständen nicht mehr in der Lage, Zahlungen in Bezug auf ihre Anleihen zu leisten.

Wenn sich die Finanzlage eines Emittenten einer Anleihe oder eines Geldmarktinstruments verschlechtert oder sich nach Einschätzung des Markts verschlechtern könnte, kann der Wert einer Anleihe oder eines Geldmarktinstruments sinken, stärker schwanken oder sie kann illiquide werden.

Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade gelten als spekulativ. Die Preise und Renditen von Anleihen unterhalb von Investment Grade reagieren empfindlicher auf wirtschaftliche Ereignisse und sind volatil als Investment-Grade-Anleihen und sind zudem weniger liquide.

Von Regierungen und staatlichen bzw. staatlich kontrollierten Unternehmen begebene Anleihen können zahlreichen Risiken unterliegen, insbesondere, wenn die Regierung von Zahlungen oder Kreditverlängerungen aus dem Ausland abhängig oder nicht in der Lage ist, notwendige Systemreformen durchzuführen oder die Stimmung im Inland zu kontrollieren, oder ungewöhnlich empfindlich auf Veränderungen des geopolitischen oder wirtschaftlichen Klimas reagiert. Selbst wenn ein staatlicher Emittent finanziell in der Lage ist, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, haben Anleger möglicherweise kaum Regressmöglichkeiten, sollte er beschließen, seine Verpflichtungen verspätet, mit Abschlägen oder gar nicht zu erfüllen. Schuldtitel von Unternehmen sind in der Regel weniger liquide als Schuldtitel von Regierungen oder supranationalen Einrichtungen.

Notleidende Anleihen können illiquide oder wertlos werden. Unter Umständen ist es schwierig, von einem notleidenden Emittenten die Rückzahlung des Nennwerts oder der Zinszahlungen zu erlangen, vor allem wenn die Anleihen nicht besichert oder nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten sind. Zudem können dabei zusätzliche Kosten anfallen.

Währungsrisiko Falls der Fonds Vermögenswerte hält, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten, können Wechselkursänderungen den Anlageertrag mitunter erheblich schmälern bzw. die Anlageverluste erhöhen.

Die Wechselkurse können sich schnell und unvorhersehbar ändern und möglicherweise ist es für den Fonds schwierig, sein Engagement in einer bestimmten Währung rechtzeitig zu reduzieren, um Verluste zu vermeiden. Wechselkursänderungen können durch Faktoren wie die Handelsbilanz (Export/Import), wirtschaftliche und politische Trends, staatliche Eingriffe und Spekulationen von Anlegern beeinflusst werden.

Eingriffe der Zentralbank, beispielsweise durch aggressiven Kauf oder Verkauf von Währungen, Zinsänderungen, Beschränkungen des Kapitalverkehrs oder die „Entkopplung“ einer Währung von einer anderen können abrupte oder langfristige Änderungen des Werts der jeweiligen Währungen bewirken.

Verwahrnisiko Die Verwahrstelle und jedes Unternehmen, an das die Verwahrung von Fondsvermögen übertragen wird, gelten als Kontrahenten und unterliegen dem Kontrahentenrisiko. Da Bareinlagen bei der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle nicht getrennt aufbewahrt werden, besteht für diese Vermögenswerte bei einem Konkurs oder sonstigen Ausfall dieser Parteien ein größeres Risiko.

Risiko in Verbindung mit Depositary Receipts Depositary Receipts (Zertifikate, die von Finanzinstituten verwahrte Wertpapiere darstellen) bergen das Risiko illiquider Wertpapiere und ein Kontrahentenrisiko.

Depositary Receipts, wie etwa American Depositary Receipts (ADRs), European Depositary Receipts (EDRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und Participation Notes (P-Notes), können unter dem Wert der jeweiligen Basiswerte gehandelt werden. Inhaber von Depositary Receipts haben einige Rechte (beispielsweise Stimmrechte), die sie hätten, wenn sie die Basiswerte direkt halten würden, möglicherweise nicht.

Derivaterisiko Kleine Wertveränderungen der Basiswerte können große Wertveränderungen eines Derivats bewirken. Daher sind Derivate generell extrem volatil, und der Fonds kann potenziell Verluste erleiden, die die Kosten des Derivats deutlich übersteigen.

Derivate unterliegen den Risiken der Basiswerte sowie eigenen Risiken. Zu den Hauptrisiken von Derivaten zählen:

- Die Preise und die Volatilität einiger Derivate, insbesondere von Credit Default Swaps, können von den Preisen oder der Volatilität des zugrunde liegenden Referenzwerts / der zugrunde liegenden Referenzwerte abweichen.

- Unter schwierigen Marktbedingungen kann es unmöglich sein, Order zu platzieren, die das durch einige Derivate verursachte Marktrisiko bzw. die durch einige Derivate verursachten finanziellen Verluste begrenzen oder ausgleichen würden.
- Der Einsatz von Derivaten ist mit Kosten verbunden, die dem Fonds ansonsten nicht entstehen würden.
- Änderungen der Steuergesetze, Bilanzierungsvorschriften oder Wertpapiergesetze können dazu führen, dass der Wert eines Derivats fällt oder können den Fonds zwingen, eine Derivatposition unter ungünstigen Bedingungen glattzustellen.

Börsengehandelte Derivate Der Handel mit diesen Derivaten oder ihren Basiswerten könnte ausgesetzt oder eingeschränkt werden. Ferner besteht das Risiko, dass die Abwicklung dieser Derivate durch ein Transfersystem nicht zum erwarteten Zeitpunkt und nicht wie erwartet erfolgt.

OTC-Derivate – ohne Clearing Da es sich bei OTC-Derivaten im Wesentlichen um Privatvereinbarungen zwischen einem Fonds und einem oder mehreren Kontrahenten handelt, sind sie weniger stark reguliert als am Markt gehandelte Wertpapiere. Außerdem sind sie mit einem höheren Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko verbunden. Wenn ein Kontrahent ein Derivat, das ein Fonds einsetzen wollte, nicht mehr anbietet, kann der Fonds anderswo möglicherweise kein vergleichbares Derivat finden und eine Ertragschance verpassen oder es können ihm unerwartete Risiken oder Verluste entstehen, unter anderem Verluste aus einer Derivatposition, für die er kein Derivat als Ausgleich kaufen konnte.

OTC-Derivate – mit Clearing Da das Clearing dieser Derivate über eine Handelsplattform erfolgt, weisen sie ähnliche Liquiditätsrisiken wie börsengehandelte Derivate auf. Das mit ihnen verbundene Kontrahentenrisiko ist jedoch ähnlich wie bei OTC-Derivaten ohne Clearing.

Risiko in Verbindung mit ETFs Ein ETF kann vor allem im Intraday-Handel unter seinem vollständigen Wert gehandelt werden. Außerdem spiegeln ETFs, die Indizes nachbilden, möglicherweise den zugrunde liegenden Index (oder die Benchmark) nicht genau wider.

In der Regel halten ETFs, die einen Index nachbilden, eine kleinere Auswahl von Titeln als der zugrunde liegende Index oder die Benchmark. Daraus ergibt sich ein in der Regel begrenzter Tracking Error, der jedoch im Laufe der Zeit zu einer wachsenden Differenz zwischen dem ETF und dem Index bzw. der Benchmark führen kann.

Risiko in Verbindung mit Schwellenländern und Frontier-Märkten Schwellenländer und Frontier-Märkte sind weniger etabliert und volatil als die Märkte in Industrieländern. Sie bergen höhere Risiken, insbesondere Markt-, Kredit-, Rechts- und Währungsrisiken und unterliegen mit einer größeren Wahrscheinlichkeit Risiken, die in Industrieländern im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Marktbedingungen stehen, wie etwa dem Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko.

Gründe für dieses höhere Risiko sind unter anderem:

- politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Instabilität
- Volkswirtschaften, die stark von bestimmten Branchen, Rohstoffen oder Handelspartnern abhängen
- hohe oder willkürliche Zölle oder andere Formen des Protektionismus
- Quoten, Vorschriften, Gesetze, Einschränkungen zur Kapitalrückführung oder sonstige Praktiken, die ausländische Anleger (wie den Fonds) benachteiligen
- Gesetzesänderungen oder Nichtdurchsetzung von Gesetzen oder Vorschriften, fehlende angemessene oder funktionierende Mechanismen zur Streitbeilegung oder um den Rechtsweg zu beschreiten oder anderweitige Nichtanerkennung der Rechte von Anlegern gemäß der Auffassung in den Industrieländern
- überhöhte Gebühren, Handelskosten, Besteuerung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten
- unzureichende Reserven zur Absicherung des Ausfalls von Emittenten oder Kontrahenten
- unvollständige, irreführende oder falsche Angaben zu Wertpapieren und ihren Emittenten
- Bilanzierungs-, Prüfungs- oder Finanzberichterstattungsgrundsätze, die nicht den Standards entsprechen bzw. darunter liegen
- kleine Märkte mit geringen Handelsvolumen, die folglich dem Liquiditätsrisiko unterliegen und bei denen die Gefahr einer Manipulation der Marktpreise besteht
- willkürliche Verzögerungen und Marktschließungen
- unterentwickelte Marktinfrastruktur, die Handelsvolumen in Spitzenzeiten nicht bewältigen kann
- Betrug, Korruption und Irrtum

In bestimmten Ländern kann ferner die Effizienz und Liquidität der Wertpapiermärkte beeinträchtigt sein, was Kursschwankungen und Marktstörungen zusätzlich verstärken kann. Sofern sich Schwellenländer in anderen Zeitzonen als Luxemburg befinden und andere Handelstage haben, könnten sich diese Risiken für den Fonds verstärken, wenn dieser, während er für Geschäfte geschlossen ist, nicht zeitnah auf Kursveränderungen reagieren kann.

Im Zusammenhang mit Risiken umfasst die Kategorie Schwellenländer weniger entwickelte Märkte, wie zum Beispiel die meisten Länder in Asien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa, sowie Staaten wie China, Russland und Indien, bei denen es sich zwar um erfolgreiche Volkswirtschaften handelt, die im Hinblick auf den Anlegerschutz jedoch unter Umständen nicht das höchste Niveau bieten. Als Frontier-Märkte werden die am wenigsten entwickelten Schwellenländer bezeichnet. Die Liste der Schwellenländer und weniger entwickelten Märkte unterliegt fortlaufenden Änderungen.

Aktienrisiko Aktien können schnell an Wert verlieren und bergen in der Regel (oftmals deutlich) höhere Marktrisiken als Anleihen oder Geldmarktinstrumente.

Wenn ein Unternehmen in Konkurs geht oder eine ähnliche finanzielle Restrukturierung erfolgt, kann es zu einem starken oder vollständigen Wertverlust der Aktien kommen.

Börsengänge können mit großen Kursschwankungen einhergehen und lassen sich aufgrund der fehlenden Handelshistorie und eines Mangels an öffentlichen Informationen möglicherweise nur schwer bewerten.

Absicherungsrisiko – Portfolio Versuche, bestimmte Risiken zu mindern oder auszuschalten, funktionieren möglicherweise nicht wie geplant und vernichten, sofern sie funktionieren, in der Regel Ertragspotenzial. Außerdem bergen sie Verlustrisiken.

Maßnahmen des Fonds zum Ausgleich bestimmter Risiken sind möglicherweise unvollkommen oder nicht immer durchführbar. Die mit der Absicherung (Hedging) verbundenen Kosten wirken sich auf die Wertentwicklung der Anlage aus.

Absicherungsrisiko – Ansteckung Unter Umständen lassen sich nicht alle Risiken (beispielsweise das Kontrahentenrisiko) und alle Kosten währungsgesicherter Anteilsklassen von jenen der nicht währungsgesicherten Klassen vollständig isolieren. Eine Liste aller Fonds mit Anteilsklassen, bei denen ein Ansteckungsrisiko bestehen könnte, finden Sie unter nordea.lu.

Absicherungsrisiko – währungsgesicherte Anteilsklassen Etwaige Versuche, die Auswirkung von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse zu verringern oder vollständig zu beseitigen, können erfolglos verlaufen, insbesondere wenn Volatilität an den Märkten besteht. In erster Linie aufgrund von Zinsunterschieden und Kosten im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung unterscheidet sich die Performance der währungsgesicherten Anteilsklasse möglicherweise leicht von der äquivalenter Anteilsklassen, die auf die Basiswährung lauten. Die Währungsabsicherung der abgesicherten Anteilsklassen korreliert nicht mit dem Währungsengagement der Portfoliobestände des Fonds, die neben der Basiswährung des Fonds oder der Währung der Anteilsklasse auch andere Währungen enthalten können.

Inflationsgeschützte Anleihen Der Inflationsschutz, den diese Wertpapiere bieten sollen, schützt sie nicht vor dem Zinsrisiko. Zinszahlungen auf inflationsgeschützte Wertpapiere sind unvorhersehbar und werden schwanken, da Nennbetrag und Zinsen an die Inflation angepasst werden. Jeder Anstieg des Kapitalbetrags einer inflationsgeschützten Anleihe kann als steuerpflichtiger ordentlicher Ertrag eingestuft werden, auch wenn der Fonds den Kapitalbetrag erst bei Fälligkeit erhält. Bei inflationsgeschützten Anleihen wird der Kapitalbetrag regelmäßig anhand der Inflationsrate angepasst. Jeder Rückgang des Inflationsindex bewirkt einen Rückgang des Werts der Anleihen und damit wiederum einen Zinsrückgang.

Sofern der von einer inflationsgeschützten Anleihe verwendete Inflationsindex die tatsächliche Teuerungsrate der Preise für Waren und Dienstleistungen nicht genau misst, bietet die Anleihe keinen Schutz gegen den inflationsbedingten Verfall der Kaufkraft.

Zinsrisiko Wenn die Zinsen steigen, fällt im Allgemeinen der Wert von Anleihen. Dieses Risiko ist generell höher, je länger die Laufzeit oder Duration der Anleihenanlage ist.

Investmentfondsrisiko Die Anlage in dem Fonds ist wie bei jedem Investmentfonds mit bestimmten Risiken verbunden, die ein Anleger bei einer direkten Anlage an den Märkten nicht hätte:

- Aktivitäten anderer Anleger, insbesondere plötzliche umfangreiche Mittelabflüsse oder Verhalten, die für den Fonds zu Steuerstrafen führen, können den Anlegern Verluste bescheren.
- Der Anleger hat keine Kontrolle darüber oder keinen Einfluss darauf, wie das Geld angelegt wird, während es vom Fonds gehalten wird.
- Der Fonds unterliegt verschiedenen Anlagegesetzen und Vorschriften, die den Einsatz bestimmter Wertpapiere und Anlagetechniken zur Performancesteigerung einschränken; sofern der Fonds beschließt, eine Zulassung in Rechtsordnungen mit stärkeren Beschränkungen zu beantragen, könnte diese Entscheidung seine Anlagetätigkeiten zusätzlich begrenzen.
- Da der Fonds in Luxemburg ansässig ist, gelten Schutzmaßnahmen anderer Regulierungsbehörden (unter anderem bei Anlegern außerhalb von Luxemburg die Maßnahmen der eigenen nationalen Regulierungsbehörden) möglicherweise nicht.
- Da die Fondsanteile nicht öffentlich gehandelt werden, ist die einzige Möglichkeit für die Liquidation von Anteilen im Allgemeinen die Rücknahme, die möglicherweise Rücknahmerichtlinien des Fonds unterliegt.
- Der Fonds kann Rücknahmen seiner Anteile aus den unter „Vorbehaltene Rechte“ und „Anlage in die Fonds“ genannten Gründen aussetzen.
- Der Kauf und Verkauf von Anlagen durch den Fonds ist im Hinblick auf die Steuereffizienz eines bestimmten Anlegers möglicherweise nicht optimal.
- Sofern der Fonds in anderen OGAW/OGA anlegt, hat er weniger direkten Einblick und keine Kontrolle über die Entscheidungen der Anlageverwalter des OGAW/OGA. Es könnten ihm zusätzliche Anlagegebühren entstehen (welche etwaige Anlageerträge weiter schmälern), und es könnte ihm beim Versuch, eine Anlage in einen OGAW/OGA abzuwickeln, ein Liquiditätsrisiko entstehen.
- Sofern die SICAV Geschäfte mit verbundenen Unternehmen der Nordea Group tätigt und diese verbundenen Unternehmen (und verbundene Unternehmen anderer Dienstleister) im Auftrag der SICAV miteinander Geschäfte tätigen, können Interessenkonflikte entstehen; um sie zu mindern, werden all diese Geschäfte zu marktüblichen Konditionen durchgeführt und alle Unternehmen sowie die mit ihnen verbundenen Privatpersonen, unterliegen strengen Richtlinien zum „fairen Handel“, die eine Nutzung von Insiderinformationen und Vetternwirtschaft untersagen.

Wenn ein Fonds in einen anderen OGAW/OGA anlegt, gelten diese Risiken für den Fonds und damit indirekt auch für die Anteilsinhaber.

Rechtliche Risiken Es besteht ein Risiko, dass rechtliche Vereinbarungen in Bezug auf bestimmte Derivate, Instrumente und Techniken beispielsweise aufgrund von Insolvenz, einer nachträglich eintretenden Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften, beendet werden. In solchen Fällen muss ein Fonds möglicherweise die entstandenen Verluste decken. Darüber

hinaus werden einige Transaktionen auf der Grundlage komplexer Rechtsdokumente getätigt. Diese Dokumente können in bestimmten Fällen schwierig durchzusetzen oder Gegenstand einer Streitigkeit bezüglich der Auslegung sein. Während die Rechte und Pflichten der Parteien, die ein solches Rechtsdokument unterzeichnen, möglicherweise durch ein bestimmtes Gesetz oder Recht geregelt werden, können unter bestimmten Umständen (zum Beispiel bei Insolvenzverfahren) andere Rechtssysteme Vorrang haben, was die Durchsetzbarkeit bestehender Transaktion beeinträchtigen könnte.

Die SICAV könnte vertraglichen Freistellungsverpflichtungen unterliegen. Die SICAV, und potenziell keiner der Dienstleister, wird eine Versicherung für Verluste abschließen, für welche die SICAV letztendlich einer Freistellungsverpflichtung unterliegen könnte. Etwaige Entschädigungszahlungen in Bezug auf einen Fonds würden von diesem Fonds getragen und zu einer entsprechenden Verringerung des Anteilspreises führen.

Risiko in Verbindung mit Fremdfinanzierungen Das hohe Nettoengagement des Fonds bei bestimmten Anlagen kann zu stärkeren Kursschwankungen seiner Anteilspreise führen.

Sofern der Fonds mit Hilfe von Fremdfinanzierung sein Nettoengagement an einem Markt, bei einem Zinssatz, Wertpapierkorb oder einem anderen finanziellen Referenzwert verstärkt, werden Kursschwankungen beim Referenzwert auf Fondsebene um ein Vielfaches verstärkt.

Liquiditätsrisiko Bestimmte Wertpapiere lassen sich möglicherweise zu einem gewünschten Zeitpunkt oder Preis nicht leicht bewerten, kaufen oder verkaufen, vor allem nicht in größerer Menge. Daneben können vorübergehend herrschende Marktbedingungen bewirken, dass ein Wertpapier zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Preis möglicherweise kaum bewertet oder verkauft werden kann.

Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der betreffenden Börse oder von einer staatlichen Behörde oder Aufsichtsstelle ausgesetzt oder eingeschränkt werden, und einem Fonds kann dadurch ein Verlust entstehen. Die Nichtveräußerbarkeit einer Portfolioposition kann den Wert der betreffenden Fonds negativ beeinflussen oder verhindern, dass diese Fonds andere Anlagemöglichkeiten nutzen können.

Das Liquiditätsrisiko könnte sich auf den Wert des Fonds und auf seine Fähigkeit auswirken, Rücknahmeerlöse zu zahlen oder zum Beispiel die Erlöse aus Kauf-/Rückverkaufgeschäften zum vereinbarten Termin zurückzuzahlen. Mögliche Gründe dafür könnten ungewöhnliche Marktbedingungen, ein ungewöhnlich hohes Aufkommen an Rücknahmeanträgen oder andere unkontrollierbare Faktoren sein. Um Rücknahmeanträge zu erfüllen, sind diese Fonds möglicherweise gezwungen, Anlagen zu ungünstigen Zeitpunkten und/oder Konditionen zu veräußern.

Zu Wertpapieren, die per se weniger liquide sind als beispielsweise täglich an führenden Börsen gehandelte große Aktien, können Wertpapiere gemäß Rule 144A und Wertpapiere jeder Art gehören, bei denen es sich um eine kleine Emission handelt, die unregelmäßig oder an Märkten

gehandelt werden, die vergleichsweise klein sind oder an denen die Abwicklung relativ lange dauert.

Anlagen in Schuldtiteln, Aktien mit niedriger und mittlerer Kapitalisierung und Titeln von Emittenten der Schwellenländer sind insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass während bestimmter Zeiten die Liquidität bestimmter Emittenten oder Branchen oder aller Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Anlagekategorie aufgrund nachteiliger wirtschaftlicher, marktspezifischer oder politischer Ereignisse oder einer negativen Anlegerwahrnehmung, sei diese zutreffend oder nicht, plötzlich und ohne Vorwarnung abnimmt oder gar nicht mehr gegeben ist.

Marktrisiko Die Preise und Renditen vieler Wertpapiere können sich häufig verändern und mitunter sehr volatil sein. Außerdem können sie aufgrund vieler Faktoren fallen.

Zu diesen Faktoren gehören beispielsweise:

- Nachrichten aus Politik und Wirtschaft
- Regierungspolitik
- technologische Änderungen und Änderungen der Geschäftspraktiken
- demographische, kulturelle und Bevölkerungsveränderungen
- natürliche oder vom Menschen verursachte Katastrophen (einschließlich Pandemien), ungeachtet dessen, ob sie als höhere Gewalt eingestuft werden
- Cyberkriminalität, Betrug und andere kriminelle Aktivitäten
- Wetter- und Klimabedingungen
- Entdeckungen in Wissenschaft oder Forschung
- Kosten und Verfügbarkeit von Energie, Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Das Marktrisiko kann sich unmittelbar oder langsam, kurz- oder langfristig, begrenzt oder umfassend auswirken.

Operationelles Risiko Der Fonds kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein, das sich aus menschlichem Versagen oder kriminellen Aktivitäten wie Cyberkriminalität und Betrug, fehlerhaften Prozessen oder schlechter Governance sowie aus technischem Versagen ergeben kann.

Operationelle Risiken können Fehler auf Fondsebene verursachen, die sich unter anderem auf die Bewertung, Preise, Bilanzierung, Steuerberichterstattung, Finanzberichterstattung, Verwahrung und den Handel auswirken. Operationelle Risiken können lange Zeit unentdeckt bleiben und wenn sie aufgedeckt werden, lässt sich von den Verantwortlichen möglicherweise kein oder nicht unmittelbar ein angemessener Ausgleich erreichen.

Vorauszahlungs- und Verlängerungsrisiko Unerwartete Zinsentwicklungen können die Wertentwicklung kündbarer Schuldtitel schmälern (Wertpapiere, deren Emittenten den Kapitalbetrag des Wertpapiers vor dem Fälligkeitsdatum zurückzahlen können).

Wenn die Zinsen fallen, zahlen Emittenten diese Anleihen häufig zurück und geben neue Anleihen zu niedrigeren Zinsen aus. Dann bleibt dem Fonds unter Umständen nichts anderes übrig, als den Erlös aus diesen vorzeitig zurückgezahlten Anleihen zu einem niedrigeren Zinssatz wiederanzulegen („Vorauszahlungsrisiko“).

Gleichzeitig zahlen Kreditnehmer bei steigenden Zinsen ihre niedrig verzinsten Hypotheken tendenziell nicht im Voraus zurück. Dann muss der Fonds sich möglicherweise mit unterdurchschnittlichen Renditen zufrieden geben bis die Zinsen fallen oder die Anleihen fällig werden („Verlängerungsrisiko“). Das kann aber auch bedeuten, dass der Fonds entweder Wertpapiere mit Verlust verkaufen muss oder die Chance verpasst, andere Anlagen zu tätigen, die sich als ertragsstärker erweisen.

Die Preise und Renditen von kündbaren Wertpapieren spiegeln in der Regel die Annahme wider, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Erreichen der Fälligkeit zurückgezahlt werden. Wenn diese Vorauszahlung zum erwarteten Zeitpunkt erfolgt, hat dies im Allgemeinen keine Negativfolgen für den Fonds. Wenn die Vorauszahlung jedoch deutlich früher oder später als erwartet erfolgt, kann dies bedeuten, dass der Fonds effektiv zu viel für die Wertpapiere bezahlt hat.

Diese Faktoren können sich auch auf die Duration des Fonds auswirken und die Zinssensitivität auf unerwünschte Weise verstärken oder verringern. Unter Umständen kann auch das Ausbleiben eines Zinsanstiegs oder -rückgangs zum erwarteten Zeitpunkt Vorauszahlungs- oder Verlängerungsrisiken bergen.

Risiko in Verbindung mit Immobilienanlagen

Immobilienanlagen und verbundene Anlagen, einschließlich Real Estate Investment Trusts (REITs), können durch alle Faktoren beeinträchtigt werden, die ein Gebiet oder eine Einzelimmobilie weniger wertvoll machen.

Insbesondere können Anlagen in Immobilienbeteiligungen oder verbundenen Unternehmen oder Wertpapieren (einschließlich Hypothekenzinsen) durch Naturkatastrophen, Konjunkturabschwünge, Überbauung, Änderungen der Zoneneinteilung, Steuererhöhungen, Bevölkerungs- oder Lifestyle-Veränderungen, Umweltverschmutzung, Hypothekenausfälle, Managementfehler und andere Faktoren negativ beeinflusst werden, die sich auf den Marktwert oder Cashflow der Anlage auswirken können.

Risiko in Verbindung mit der Wertpapierabwicklung In einigen Ländern kann es Beschränkungen in Bezug auf den Wertpapierbesitz von Ausländern geben oder es können weniger strenge Verwahrregeln gelten.

Dadurch kann der Fonds anfälliger für Betrug, Fehler, Eigentumsstreitigkeiten und sonstige Quellen finanzieller Verluste sein, die nicht mit Kursverlusten zusammenhängen.

Risiko in Verbindung mit Aktien von Small und Mid Caps

Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen (Small und Mid Caps) können volatiler und weniger liquide sein als Aktien größerer Unternehmen.

Kleine und mittlere Unternehmen haben häufig weniger finanzielle Mittel, eine kürzere Unternehmensgeschichte sowie weniger breit aufgestellte Geschäftslinien und können daher einem größeren Risiko eines langfristigen oder dauerhaften Geschäftsrückgangs unterliegen. Börsengänge können mit großen Kursschwankungen einhergehen und lassen sich aufgrund der fehlenden Handelshistorie und eines Mangels an öffentlichen Informationen möglicherweise nur schwer bewerten.

Risiko in Verbindung mit Short-Positionen Der Einsatz einer Short-Position (deren Wert sich entgegengesetzt zum Wert des Wertpapiers selbst entwickelt) kann das Verlust- und Volatilitätsrisiko erhöhen.

Theoretisch sind die potenziellen Verluste aufgrund von Short-Positionen unbegrenzt, da die Kurse von Wertpapieren unbegrenzt steigen können. Demgegenüber kann der Verlust bei einer Anlage in eine Long-Position den Anlagebetrag nicht übersteigen.

Die Vorschriften für Leerverkäufe können sich ändern. Dadurch können Verluste entstehen oder Short-Positionen können nicht mehr wie geplant oder überhaupt nicht mehr verwendet werden.

Risiko in Verbindung mit Standardpraktiken Praktische Methoden der Anlageverwaltung, die sich in der Vergangenheit bewährt haben oder unter bestimmten Bedingungen anerkannte Methoden sind, könnten sich als unwirksam erweisen.

Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die bei Eintritt den Wert der Anlage deutlich mindern könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken können Schwankungen der Anlagerendite des Fonds deutlich verstärken.

Besteuerungsrisiko Ein Land könnte seine Steuergesetze oder -abkommen in einer für den Fonds oder die Anteilshaber nachteiligen Weise ändern.

Diese Änderungen könnten rückwirkend gelten und in einigen Fällen auch Anleger betreffen, die in dem jeweiligen Land nicht direkt anlegen.

Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen

Jeder Fonds und die SICAV müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften in der EU und in Luxemburg sowie bestimmte Rundschreiben, technische Standards und sonstige Anforderungen einhalten. In diesem Abschnitt sind in Tabellenform die Anforderungen des Gesetzes von 2010 bezüglich des Portfoliomanagements sowie die Anforderungen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zur Überwachung und Steuerung von Risiken aufgeführt. Bei Differenzen ist die französische Originalfassung des Gesetzes von 2010 maßgeblich und hat Vorrang vor der Satzung oder dem Prospekt (wobei die Satzung Vorrang vor dem Prospekt hat).

Wird ein Verstoß eines Fonds gegen das Gesetz von 2010 aufgedeckt, muss der Anlageverwalter bei seinen Wertpapiertransaktionen und Anlageentscheidungen für den Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber in erster Linie die einschlägigen Richtlinien einhalten.

Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten alle Prozentangaben und Beschränkungen für jeden Fonds einzeln und alle prozentualen Vermögensanteile werden in Prozent des Gesamtvermögens angegeben.

Zulässige Anlagen, Techniken und Transaktionen

Die nachfolgende Tabelle beschreibt, was ein OGAW darf. Die Fonds können auf der Grundlage ihrer jeweiligen Anlageziele und ihrer Anlagepolitik strengere Beschränkungen festlegen. Der Fonds darf Vermögenswerte, Techniken oder Transaktionen nur im Einklang mit seiner Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen verwenden.

Kein Fonds darf Vermögenswerte mit unbegrenzter Haftung erwerben, Wertpapiere anderer Emittenten übernehmen, Optionsscheine oder andere Bezugsrechte für deren Anteile ausgeben.

Wertpapier / Transaktion	Anforderungen
1. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	Müssen an einer amtlichen Börse in einem zulässigen Staat oder an einem geregelten Markt in einem zulässigen Staat (ein Markt, der regelmäßig funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist) notiert sein oder gehandelt werden.
2. Geldmarktinstrumente, die nicht die Anforderungen in Zeile 1 erfüllen	Müssen (auf Wertpapier- oder Emittentenebene) den Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen und eines der folgenden Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • begeben oder garantiert von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der EU, einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat gehört, einem souveränen Staat oder einem Mitgliedsstaat einer Föderation • begeben von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere gemäß Zeile 1 qualifiziert sind (ausgenommen Neuemissionen) • begeben oder garantiert von einem Institut, das den EU-Aufsichtsbestimmungen oder anderen Bestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso streng sind
3. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Anforderungen in Zeile 1 und 2 erfüllen	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzt auf 10% des Fondsvermögens.
4. Anteile von OGAW oder anderen OGA, die nicht mit der SICAV verbunden sind*	Müssen gemäß der Satzung der Einschränkung unterliegen, insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in anderen OGAW oder anderen OGA anzulegen. Wenn die Zielanlage ein „anderer OGA“ ist, muss er: <ul style="list-style-type: none"> • in OGAW-konformen Anlagen anlegen • von einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Staat, der nach Auffassung der CSSF gleichwertigen Aufsichtsgesetzen unterliegt, dessen Behörden ausreichend zusammenarbeiten, zugelassen sein

* Ein OGAW oder anderer OGA gilt als mit der SICAV verbunden, wenn beide von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen verbundenen Unternehmen verwaltet oder kontrolliert werden.

Wertpapier / Transaktion	Anforderungen	
5. Anteile von OGAW oder anderen OGA, die mit der SICAV verbunden sind*	Müssen alle Anforderungen in Zeile 4 erfüllen. Im Jahresbericht der SICAV muss die Summe der jährlichen Verwaltungs- und Beratungsgebühren angegeben sein, die dem Fonds und dem OGAW / anderen OGA berechnet wurden, in den der Fonds im betreffenden Zeitraum angelegt hat.	Der OGAW / andere OGA kann einem Fonds für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen keine Gebühren berechnen.
6. Anteile anderer Fonds der SICAV	Müssen alle Anforderungen in den Zeilen 4 und 5 erfüllen. Der Zielfonds kann jedoch nicht in den erwerbenden Fonds anlegen (wechselseitiger Besitz).	Der erwerbende Fonds gibt alle mit den von ihm erworbenen Anteilen verbundenen Stimmrechte auf. Der Wert der Anteile wird bei der Berechnung des Vermögens der SICAV zur Überprüfung des im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestkapitals nicht berücksichtigt.
7. Immobilien und Rohstoffe, einschließlich Edelmetalle	Das direkte Halten von Edelmetallen oder Rohstoffen oder Zertifikaten, die diese verbriefen, ist untersagt. Es ist lediglich eine indirekte Anlage über Vermögenswerte, Techniken und Transaktionen erlaubt, die gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig sind.	Der direkte Besitz von Immobilien oder anderem Sacheigentum ist nur zulässig, sofern dies für die Führung der Geschäfte der SICAV unmittelbar erforderlich ist.
8. Einlagen bei Kreditinstituten	Müssen auf Verlangen rückzahlbar sein oder gekündigt werden können und spätestens in zwölf Monaten fällig werden.	Die Kreditinstitute müssen entweder einen eingetragenen Sitz in einem EU-/EWR-Mitgliedsstaat haben oder andernfalls Aufsichtsregeln unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng wie die EU-Regeln sind.
9. Barmittel und Barmitteläquivalente	Die SICAV kann zusätzliche liquide Mittel halten.	
10. Derivate und gleichwertige Instrumente gegen Barabfindung	Die Basiswerte müssen die in Zeilen 1, 2, 4, 5, 6 und 8 genannten sein oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, jeweils in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds. Jede Verwendung muss angemessen in dem nachfolgend unter „Kontrolle und Überwachung des Gesamtrisikos“ beschriebenen Risikomanagementprozess erfasst werden.	OTC-Derivate müssen alle nachfolgenden Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • einer zuverlässigen und überprüfbaren unabhängigen täglichen Bewertung unterliegen • jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können • mit Gegenparteien abgeschlossen sein, bei denen es sich um einer Aufsicht unterliegenden Institute handelt, die von der CSSF zugelassen wurden
11. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	Dürfen nur als Technik zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Das Transaktionsvolumen darf den Fonds nicht daran hindern, seine Anlagepolitik zu verfolgen oder seine Fähigkeit, Rücknahmeanträgen zu entsprechen, einschränken. Bei Wertpapierleihen und Pensionsgeschäften muss der Fonds sicherstellen, dass sein Vermögen für die Abwicklung der Transaktion ausreicht. Alle Gegenparteien müssen den EU-Aufsichtsbestimmungen oder anderen Bestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso streng sind. Ein Fonds kann Wertpapiere verleihen: <ul style="list-style-type: none"> • direkt an eine Gegenpartei • über ein Leihsystem, das von einem auf diese Art von Transaktionen spezialisierten Finanzinstitut eingerichtet wurde • über ein standardisiertes System, das von einer anerkannten Clearingstelle organisiert ist 	Bei jeder Transaktion muss der Fonds Sicherheiten erhalten und halten, die während der Dauer der Transaktionen jederzeit mindestens dem vollständigen aktuellen Wert der entliehenen Wertpapiere entsprechen. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts darf der Fonds die Wertpapiere, die Vertragsgegenstand sind, nicht vor Ausübung des Rechts auf Rückkauf der Wertpapiere durch die Gegenpartei oder vor Ablauf der Rückkauffrist verkaufen. Der Fonds muss das Recht haben, jede dieser Transaktionen jederzeit zu beenden und die Wertpapiere, die verliehen wurden oder Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückzufordern. Die SICAV kann Dritten keine andere Art von Darlehen gewähren oder garantieren.
12. Kredite	Die SICAV darf grundsätzlich keine Kredite gewähren, außer diese sind zeitlich befristet und stellen höchstens 10% des Fondsvermögens dar.	Gleichwohl darf die SICAV mit Hilfe von Parallelkrediten Devisen erwerben.
13. Leerverkäufe	Direkte Leerverkäufe sind untersagt.	Short-Positionen können nur über Derivate erworben werden.

* Ein OGAW oder anderer OGA gilt als mit der SICAV verbunden, wenn beide von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen verbundenen Unternehmen verwaltet oder kontrolliert werden.

Grundsätze der Risikostreuung

Im Interesse der Risikostreuung darf ein Fonds wie unten angegeben nur einen bestimmten Betrag seines Vermögens in einen Emittenten anlegen.

Für die Zwecke dieser Tabelle gelten Unternehmen, die (gemäß Richtlinie 2013/34/EU oder anerkannten internationalen Regeln) konsolidierte Abschlüsse aufstellen, als ein und derselbe Emittent. Die in den senkrechten Klammern in der Mitte der Tabelle angegebenen Höchstgrenzen in Prozent geben die maximale Gesamtanlage in einen Einzelemittenten für alle Zeilen an, die von den Klammern eingefasst werden.

Wertpapierklasse	Anlagegrenze / max. zulässiges Engagement in % des gesamten Nettovermögens						
	Einzelner Emittent	Insgesamt	Sonstige	Ausnahmen			
A. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem souveränen Staat, einer lokalen Körperschaft des öffentlichen Rechts in der EU oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu der mindestens ein EU-Mitgliedstaat gehört, begeben oder garantiert werden.	35%	35%		<p>Ein Fonds darf in maximal sechs Emissionen anlegen, wenn er gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung investiert und die beiden folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • er legt höchstens 30% in einer Emission an • die Wertpapiere werden von einem EU-Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden oder Agenturen, einem Mitgliedstaat der OECD oder der G20, Singapur oder Hongkong oder von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts begeben, zu der mindestens ein EU-Mitgliedstaat gehört <p>Die Ausnahme für Zeile C gilt auch für diese Zeile.</p>			
B. Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz von Anleiheinhabern unterliegt.*	25%						
C. Alle übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht in den Zeilen A und B oben aufgeführt sind.	10%				20%	<p>20% in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe.</p> <p>Insgesamt 40% bei allen Emittenten, in die ein Fonds über 5% seines Vermögens angelegt hat (beinhaltet keine Einlagen, Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen, und die in den Zeilen A und B genannten Wertpapiere).</p>	Bei Fonds, die einen Index nachbilden, wird dieser Grenzwert von 10% bei einem veröffentlichten, ausreichend diversifizierten Index, der sich als Benchmark für seinen Markt eignet und von der CSSF anerkannt ist, auf 20% erhöht. Der Grenzwert von 20% wird unter besonderen Marktbedingungen, beispielsweise, wenn das Wertpapier an dem geregelten Markt, an dem es gehandelt wird, besonders dominant ist, auf 35% erhöht (aber nur für einen Emittenten).
D. Einlagen bei Kreditinstituten.	20%						
E. OTC-Derivate mit einer Gegenpartei, die ein Kreditinstitut im Sinne von Zeile 8 oben (erste Tabelle in diesem Abschnitt) ist.	Risiko max. 10% (OTC-Derivate und EPM-Techniken kombiniert)						
F. OTC-Derivate mit jeder anderen Gegenpartei.	Risiko max. 5%						
G. Anteile von OGAW oder OGA im Sinne von Zeilen 4 und 5 oben (erste Tabelle in diesem Abschnitt).	20% in einem bestimmten OGAW oder OGA				Falls die Verwaltungsgesellschaft keine niedrigeren Grenzen festgelegt hat: - 30% in allen anderen OGA, ausgenommen OGAW - 100% in OGAW	<p>Zielfonds mit einer Umbrella-Struktur, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten getrennt sind, werden als separate OGAW oder OGA eingestuft.</p> <p>Die von den OGAW oder OGA gehaltenen Vermögenswerte gelten im Zusammenhang mit der Einhaltung der Zeilen A-F dieser Tabelle nicht.</p>	

*Diese Anleihen müssen zudem alle aus der Ausgabe von Vermögenswerten stammenden Beträge investieren, die während der Laufzeit der Anleihen sämtliche sich aus diesen ergebende Verbindlichkeiten ausreichend decken können und die im Falle eines Konkurses des Emittenten vorrangig verwendet würden, um den Nennwert und die aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

Zusätzliche Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft

Sofern in den „Fondsbeschreibungen“ keine besonderen Angaben enthalten sind, sind Anlagen eines Fonds in den nachstehenden Wertpapieren auf folgenden Anteil des Gesamtvermögens des Fonds begrenzt:

- 10% in hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-backed Securities, MBS) und forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities, ABS)
- 10% in Contingent Convertible Bonds
- 10% in chinesische A-Aktien
- 10% in andere OGAW/OGA

Grenzwerte für die Eigentumskonzentration

Diese Grenzwerte sollen die SICAV oder einen Fonds vor Risiken schützen, die (für sie selbst oder einen Emittenten) entstehen könnten, wenn sie eine umfangreiche Beteiligung an einem bestimmten Wertpapier oder Emittenten halten. Ein Fonds muss die unter „Grundsätze der Risikostreuung“ (oben) und unter „Grenzen für die Eigentumskonzentration“ (unten) beschriebenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die mit zu seinem Vermögen gehörenden übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, nicht einhalten, so lange daraus resultierende Verstöße gegen die Anlagebeschränkungen gemäß der Einleitung in „Allgemeine Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ korrigiert werden.

Wertpapierklasse	Maximale Beteiligung in % des Gesamtwerts der ausgegebenen Wertpapiere	
Mit Stimmrechten verbundene Wertpapiere	Eine so geringe Zahl von Wertpapieren, dass die SICAV keinen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten ausüben kann	<p>Die Regeln gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in Zeile A der vorstehenden Tabelle beschriebenen Wertpapiere • Anteile eines Nicht-EU-Unternehmens, das hauptsächlich in seinem Heimatland investiert und die einzige Möglichkeit darstellt, in diesem Land in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 anzulegen • den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen von Tochtergesellschaften, die für die Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in ihrem Land zuständig sind, sofern dies geschieht, um Transaktionen für die Anteilsinhaber der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 durchzuführen
Nicht stimmberechtigte Wertpapiere desselben Emittenten	10%	
Schuldtitel desselben Emittenten	10%	
Geldmarktpapiere desselben Emittenten	10%	
Anteile eines Fonds eines Umbrella-OGAW oder -OGA	25%	

Diese Anlagegrenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Master- und Feeder-Fonds

Die SICAV kann einen oder mehrere Fonds auflegen, die sich als Master-Fonds oder als Feeder-Fonds qualifizieren, oder sie kann einen bestehenden Fonds zu einem Master-Fonds oder Feeder-Fonds erklären. Die nachfolgenden Regeln gelten für jeden Fonds, der ein Feeder-Fonds ist.

Wertpapier	Anlagebedingungen	Sonstige Bestimmungen und Anforderungen
Anteile des Master-Fonds	Mindestens 85% des Vermögens.	Der Master-Fonds darf für die Zeichnung oder Rücknahme von Aktien/Anteilen keine Gebühren berechnen.
Derivate, ergänzende Barmittel und Barmitteläquivalente*	Bis zu 15% des Vermögens.	Derivate dürfen ausschließlich zur Absicherung verwendet werden. Bei der Messung des Engagements in Derivaten muss der Feeder-Fonds sein eigenes direktes Engagement als Anteil seiner Anlage mit dem tatsächlichen Engagement durch den Master-Fonds oder dem maximal zulässigen Engagement kombinieren. Der Zeitpunkt der NIW-Berechnung und -Veröffentlichung für den Master-Fonds und für den Feeder-Fonds muss so koordiniert werden, dass Market Timing und Arbitrage zwischen den beiden Fonds verhindert werden.

* Beinhaltet auch bewegliches und unbewegliches Vermögen, das lediglich gestattet ist, wenn es für die Geschäftstätigkeit der SICAV unmittelbar erforderlich ist.

Kontrolle und Überwachung des Gesamtrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet einen von ihrem Verwaltungsrat genehmigten und überwachten Risikomanagementprozess, um jederzeit das aus Direktanlagen, Derivaten, Techniken, Sicherheiten und allen anderen Quellen resultierende Gesamtrisikoprofil jedes Fonds zu überwachen und zu bewerten. Das Gesamtrisiko wird an jedem Handelstag (unabhängig davon, ob der Fonds für diesen Tag einen NIW berechnet) unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren berechnet, einschließlich der Deckung von Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Derivatpositionen.

In übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete Derivate gelten als vom Fonds gehaltene Derivate, und jedes Engagement in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, das über Derivate (ausgenommen bestimmter indexbasierter Derivate) erzielt wird, gilt als Anlage in diesen Wertpapieren oder Instrumenten.

Ansätze zur Risikoüberwachung Es wird zwischen drei grundlegenden Ansätzen der Risikomessung unterschieden: Commitment-Ansatz und Absolute bzw. Relative Value at Risk (VaR). Diese sind nachfolgend beschrieben, und der von jedem einzelnen Fonds verwendete Ansatz ist in den „Fondsbeschreibungen“ angeführt. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft wählen die für jeden Fonds geeignete Methode auf Grundlage der Anlagepolitik und der Strategie des Fonds aus.

Ansatz	Beschreibung
Absolute Value-at-Risk (Absolute VaR)	Der Fonds versucht, den potenziellen maximalen Verlust in einem Monat (d. h. 20 Handelstage) zu schätzen. Dabei darf das schlechteste Fondsergebnis den Nettoinventarwert in 99% der Zeit um maximal 20% und in 95% der Zeit um maximal 14,1% verringern.
Relative Value-at-Risk (Relative VaR)	Dieser Ansatz wird bei Fonds verwendet, die das Gesamtrisiko gegenüber einer Benchmark messen und begrenzen, die das betreffende Segment eines Referenzmarktes darstellt. Der Fonds versucht, einen geschätzten VaR des Fonds mit einem Konfidenzniveau von 99% zu erhalten, der das Zweifache des VaR der Benchmark nicht überschreitet.
Commitment	Der Fonds berechnet sein Gesamtengagement, indem er entweder den Marktwert einer gleichwertigen Position auf den Basiswert oder den Nennwert des Derivats berücksichtigt. Auf diese Weise kann der Fonds sein Gesamtengagement unter Berücksichtigung der Auswirkungen bestimmter Absicherungs- oder Ausgleichspositionen in Übereinstimmung mit den ESMA-Leitlinien 10/788 reduzieren. Ein Fonds, der diesen Ansatz verwendet, muss sicherstellen, dass sein Marktengagement insgesamt 200% seines Gesamtvermögens (100% aus Direktanlagen und 100% aus Derivaten) nicht übersteigt.

Brutto-Fremdfinanzierungsanteil Jeder Fonds, der den Absolute oder Relative VaR-Ansatz verwendet, muss auch den in den „Fondsbeschreibungen“ angegebenen voraussichtlichen Brutto-Fremdfinanzierungsanteil berechnen. Der erwartete Fremdfinanzierungsanteil eines Fonds ist ein Richtwert und keine regulatorische Grenze, und der tatsächliche Fremdfinanzierungsanteil kann den voraussichtlichen Anteil mitunter überschreiten. Der Fonds setzt Derivate jedoch in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel, der Anlagepolitik und dem Risikoprofil sowie entsprechend seiner VaR-Grenze ein.

Der Brutto-Fremdfinanzierungsanteil ist ein Maß für die insgesamt eingesetzten Derivate und wird als Summe der Nominalwerte („Sum of notional“) berechnet. Dabei wird das Risiko in Verbindung mit allen Derivaten berücksichtigt, ohne dass sich gegenläufige Positionen gegenseitig aufheben. Da bei der Berechnung des Fremdfinanzierungsanteils weder die Sensitivität gegenüber Marktfluktuationen berücksichtigt wird, noch ob das Gesamtrisiko eines Fonds dadurch steigt oder sinkt, lässt dieser möglicherweise keine Rückschlüsse auf das tatsächliche Anlagerisiko eines Fonds zu.

Einsatz von Instrumenten und Techniken

Gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Rahmen

Ein Fonds kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592, den ESMA-Leitlinien 14/937, der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und allen anderen Gesetzen und Vorschriften die nachstehenden Instrumente und Techniken verwenden. Dies muss in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik jedes Fonds geschehen und erhöht das Risikoprofil nicht über das Maß, das der Fonds ohne den Einsatz dieser Instrumente und Techniken hätte.

Wozu die Fonds Derivate einsetzen können

Ein Fonds kann Derivate in Übereinstimmung mit den „Fondsbeschreibungen“ zu folgenden Zwecken verwenden.

Beim Einsatz von Derivaten beachtet der Fonds die Vorschriften der EMIR-Verordnung und verfügt über ein geeignetes Verfahren sowie eine angemessene Aufsichtsregelung, um die Einhaltung der EMIR-Verordnung zu gewährleisten.

Absicherung Bei der Absicherung geht der Fonds eine Marktposition ein, die gegenläufig zu der durch andere Portfolioanlagen geschaffenen Position ist, um so das Risiko in Verbindung mit Kursschwankungen oder bestimmten dafür mitverantwortlichen Faktoren zu verringern oder zu beseitigen.

- **Kreditabsicherung** Erfolgt in der Regel mit Hilfe von Credit Default Swaps. Das Ziel ist eine Absicherung gegen das Kreditrisiko. Dies geschieht unter anderem durch den Kauf oder Verkauf von Absicherungen gegen die Risiken bestimmter Anlagen oder Emittenten sowie durch „Proxy-Hedging“ (indem eine gegenläufige Position bei einer anderen Anlage eröffnet wird, die sich wahrscheinlich ähnlich wie die abgesicherte Position verhalten wird).
- **Währungsabsicherung** Erfolgt in der Regel über Devisenterminkontrakte. Das Ziel ist eine Absicherung gegen das Währungsrisiko. Ein Fonds kann folgende Arten der Absicherung wählen:
 - Direktabsicherung (gleiche Währung, gegenläufige Position)
 - Cross-Hedging (Verringerung des Engagements bei einer Währung und gleichzeitig verstärktes Engagement bei einer anderen Währung, wobei das Nettoengagement bei der Basiswährung unverändert bleibt), wenn auf diese Weise die gewünschten Engagements wirksam erreicht werden
 - Proxy-Hedging (Eingehen einer gegenläufigen Position bei einer anderen Währung, die sich wahrscheinlich ähnlich wie die Basiswährung entwickeln wird)
 - Anticipatory-Hedging (Eingehen einer Absicherungsposition in Erwartung eines Engagements, das infolge einer geplanten Anlage oder eines anderen Ereignisses voraussichtlich steigen wird)

• **Durationsabsicherung** Erfolgt in der Regel über Zinsswaps, Swaptions und Futures. Ziel ist es, das Risiko von Zinsveränderungen bei länger laufenden Anleihen zu verringern.

• **Kursabsicherung** Erfolgt in der Regel mit Hilfe von Indexoptionen (insbesondere durch den Verkauf einer Kaufoption bzw. den Kauf einer Verkaufsoption). Wird im Allgemeinen nur eingesetzt, wenn eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung oder Wertentwicklung des Index und des Fonds besteht. Das Ziel ist die Absicherung gegenüber Schwankungen des Marktwerts einer Position.

• **Zinsabsicherung** Erfolgt in der Regel über Zinsterminkontrakte, Zinsswaps, Verkauf von Kaufoptionen auf Zinssätze oder Kauf von Verkaufsoptionen auf Zinssätze. Das Ziel besteht in der Steuerung des Zinsrisikos.

Engagement Ein Fonds kann jedes zulässige Derivat und andere Techniken verwenden, um sich bei zulässigen Anlagen zu engagieren, insbesondere, wenn eine Direktanlage unwirtschaftlich oder nicht möglich ist.

Fremdfinanzierung Ein Fonds kann jedes zulässige Derivat und andere Techniken verwenden, um sein Gesamtengagement über das mit Direktanlagen mögliche Engagement hinaus zu erhöhen. Eine Fremdfinanzierung erhöht in der Regel die Volatilität des Portfolios.

Effiziente Portfolioverwaltung Reduzierung von Risiken oder Kosten oder Erzielung von Kapitalzuwachs oder Ertrag.

Für die Fonds zulässige Derivate

Ein Derivat ist ein Finanzkontrakt, dessen Wert von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Referenzwerte (z. B. ein Wertpapier oder ein Wertpapierkorb, ein Index oder ein Zinssatz) abhängt.

Folgende Derivate werden von den Fonds am häufigsten verwendet:

- Finanzterminkontrakte
- Optionen, wie etwa Optionen auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen oder Rohstoffindizes
- Optionsscheine
- Terminkontrakte, z. B. Devisentermingeschäfte (Devisenterminkontrakte, bei denen eine Lieferung zu einem festgelegten Preis an einem zukünftigen Termin vereinbart wird)
- Swaps (Kontrakte, bei denen zwei Parteien die Erträge aus zwei verschiedenen Referenzwerten tauschen, z. B. Devisen- oder Zinsswaps und Swaps auf Aktienkörbe, AUSSER Total Return, Credit Default, Rohstoffindex-, Volatilitäts- oder Varianz-Swaps)
- Kreditderivate, wie z. B. Credit Default Swaps (Verträge, bei denen eine Partei von der Gegenpartei eine Gebühr dafür erhält, dass diese der Gegenpartei im Falle einer Insolvenz, eines Ausfalls oder eines anderen „Kreditereignisses“ Zahlungen leistet, um ihre Verluste abzudecken)
- strukturierte Finanzderivate wie Credit Linked Notes und Equity Linked Notes
- Total Return Swaps (Geschäft, bei dem eine Gegenpartei auf der Grundlage eines festen oder variablen Zinssatzes Zahlungen an die andere Gegenpartei leistet, die dafür das gesamte wirtschaftliche Ergebnis, einschließlich

Zins- und Gebühreneinnahmen, Gewinne und Verluste aufgrund von Kursentwicklungen sowie Kreditverluste einer Referenzanleihe überträgt); zu dieser Kategorie gehören auch Differenzkontrakte

- Swaptions (Optionen, die ihrem Käufer das Recht verleihen, aber nicht dazu verpflichtet, ein Swap-Geschäft einzugehen)

Futures werden im Allgemeinen an einer Börse gehandelt. Alle anderen Derivatarten werden im Allgemeinen OTC (außerbörslich, d. h. es handelt sich in Wirklichkeit um Privatverträge zwischen einem Fonds und einer Gegenpartei) gehandelt.

Bei indexbezogenen Derivaten bestimmt der Indexanbieter die Häufigkeit der Neugewichtung, und dem betreffenden Fonds entstehen keine Kosten, wenn der Index neu gewichtet wird.

Sofern dies mit seinen Anlagebeschränkungen vereinbar ist, verwendet ein Fonds unter Umständen exotischere Derivate (deren Auszahlungsstruktur oder Basiswert(e) komplexer sind).

Für die Fonds zulässige Instrumente und Techniken

Sofern dies zur effizienten Portfolioverwaltung (wie vorstehend beschrieben) erfolgt, kann ein Fonds die nachstehenden Instrumente und Techniken in Bezug auf alle von ihm gehaltenen Wertpapiere anwenden.

Wertpapierleihe Bei diesen Geschäften verleiht der Fonds gegen Barzahlung oder eine sonstige Vergütung an qualifizierte Entleiher Vermögenswerte. Diese werden für eine bestimmte Dauer verliehen oder müssen auf Aufforderung zurückgegeben werden. Der Entleiher muss dabei in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Prospekts Sicherheiten stellen. Ein Fonds kann jedes von ihm gehaltene Wertpapier verleihen. Keiner der Fonds nutzt zurzeit Wertpapierleihgeschäfte.

Pensionsgeschäfte (Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte, Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) Bei diesen Geschäften kauft bzw. verkauft der Fonds gegen entsprechende Zahlung Wertpapiere an eine Gegenpartei und hat das Recht oder die Pflicht, die Wertpapiere zu einem späteren Termin und einem bestimmten (in der Regel höheren) Preis wieder an sie zurückzukaufen bzw. von ihr zurückzukaufen.

Für Pensionsgeschäfte dürfen ausschließlich die folgenden Vermögenswerte verwendet werden:

- kurzfristige Einlagenzertifikate oder Geldmarktinstrumente
- Aktien oder Anteile von Geldmarkt-OGA mit Investment-Grade-Rating
- Anleihen nicht-staatlicher Emittenten, die angemessene Liquidität bieten
- Anleihen, die von einem OECD-Land (einschließlich dessen lokalen Behörden) oder einer supranationalen Institution oder einem Unternehmen auf regionaler (einschließlich EU) oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden
- Aktien, die in einem maßgeblichen Index enthalten sind und an einem geregelten EU-Markt oder einer Börse eines OECD-Landes gehandelt werden

Angaben zum Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)

Pensionsgeschäfte

Alle Fonds sind berechtigt, Pensionsgeschäfte einzusetzen. Wenn ein Fonds Pensionsgeschäfte einsetzt, werden der erwartete und der maximale Anteil des Gesamtvermögens, die für Pensionsgeschäfte verwendet werden dürfen, für die einzelnen Fonds in den „Fondsbeschreibungen“ angegeben. Wenn der Einsatz gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist, als erwarteter Einsatz zum Datum dieses Prospekts jedoch „keiner“ angegeben ist, beträgt der maximale Anteil des Gesamtvermögens, der für Pensionsgeschäfte verwendet werden darf, 100% und der Prospekt wird bei nächster Gelegenheit wie vorstehend beschrieben aktualisiert.

Total Return Swaps (TRS) einschließlich Differenzkontrakten (CFDs) und ähnlichen Derivaten

Alle Fonds sind berechtigt, TRS einzusetzen. Wenn ein Fonds zum Datum dieses Prospekts TRS einsetzt, werden der erwartete und der maximale Anteil des Gesamtvermögens, die für TRS verwendet werden dürfen, für die einzelnen Fonds in den „Fondsbeschreibungen“ angegeben. Diese Angabe lautet „keiner erwartet“, wenn diese Derivate zulässig sind, aber zum Datum dieses Prospekts derzeit nicht eingesetzt werden.

Der erwartete Einsatz durch einen Fonds ist ein Richtwert und keine aufsichtsrechtliche

Grenze, und der tatsächliche Einsatz kann den erwarteten Einsatz mitunter überschreiten. Aktualisierte Informationen über den tatsächlichen Einsatz sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Alle Angaben zum voraussichtlichen Einsatz basieren auf Jahresdurchschnitten und werden bei jeder neuen Version des Prospekts aktualisiert.

Erträge

Generell wird jeder Nettoertrag aus dem Einsatz von Derivaten und Techniken abzüglich angemessener Betriebskosten und Gebühren an den betreffenden Fonds bezahlt, insbesondere:

- 100% des Nettoertrags aus Pensionsgeschäften
- 100% des Nettoertrags aus Total Return Swaps

Die Erträge aus Pensionsgeschäften und Total Return Swaps und die damit verbundenen festen oder variablen Gebühren und Betriebskosten werden in den Finanzberichten ausgewiesen.

Gegenparteien bei Derivaten und Techniken

Neben den Anforderungen in Zeile 11 der Tabelle „Zulässige Anlagen, Techniken und Transaktionen“ auf Seite 48 muss eine Gegenpartei folgende Kriterien erfüllen:

- sich einer Untersuchung ihrer geplanten Aktivitäten unterziehen; das kann eine Überprüfung von Aspekten wie Unternehmensführung, Liquidität, Rentabilität, Unternehmensstruktur, Kapitaladäquanz und Qualität der Vermögenswerte sowie aufsichtsrechtlicher Rahmen beinhalten; Rechtsstellung und geographische Kriterien werden in der Regel ebenfalls berücksichtigt
- von der Verwaltungsgesellschaft als kreditwürdig eingestuft werden

- in der Regel über ein öffentliches Rating von mindestens Investment Grade verfügen

Sofern in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, kann keine Gegenpartei eines von einem Fonds gehaltenen Derivats als Anlageverwalter dieses Fonds oder eines anderen Fonds der SICAV dienen oder anderweitig die Zusammensetzung oder Verwaltung der Anlagen oder Geschäfte eines solchen Fonds oder die Basiswerte eines Derivats kontrollieren oder genehmigen. Verbundene Gegenparteien sind erlaubt, sofern die Geschäfte zu marktüblichen Konditionen durchgeführt werden.

Die SICAV hat die Leihstelle autorisiert, Wertpapierleihen an qualifizierte Einrichtungen wie Banken, Fonds und Altersvorsorgeeinrichtungen hauptsächlich in Europa zu organisieren. Das allgemein niedrige Kontrahenten- und Marktrisiko im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften wird durch die Absicherung gegen den Ausfall einer Gegenpartei durch die Leihstelle und die Annahme von Sicherheiten zusätzlich gemindert.

Richtlinien im Hinblick auf Sicherheiten

Diese Richtlinien gelten für Vermögenswerte, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, Verkauf-/Rückkaufgeschäften und OTC-Derivaten von Gegenparteien entgegengenommen werden.

Akzeptable Sicherheit Folgende Wertpapiere sind als Sicherheit annehmbar:

- Barmittel und Barmitteläquivalente, wie Akkreditive oder bei Sicht fällige Schuldscheine eines erstklassigen Kreditinstituts, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist
- Investment-Grade-Anleihen, die von einem Mitgliedsstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder supranationalen Institutionen und Organismen begeben oder garantiert werden
- Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA emittiert wurden, bei denen der Nettoinventarwert täglich berechnet wird und die mindestens mit AAA oder einem gleichwertigen Rating bewertet sind
- Investment-Grade-Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedsstaates oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates notiert oder gehandelt werden
- Aktien oder Anteile von OGAW, die hauptsächlich in Anleihen oder Aktien anlegen, die sich gemäß den beiden vorstehenden Punkten qualifizieren

Unbare Sicherheiten müssen an einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit transparenter Preissetzung gehandelt werden und rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Um sicherzustellen, dass Sicherheiten in Bezug auf das Kreditrisiko und das Korrelationsrisiko entsprechend unabhängig von der Gegenpartei sind, werden von der Gegenpartei oder ihrer Gruppe ausgegebene Sicherheiten nicht akzeptiert. Die Sicherheit wird voraussichtlich keine hohe Korrelation zur Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen. Das Gegenparteiausfallrisiko wird

anhand von Kreditgrenzen überwacht, und die Sicherheiten werden täglich bewertet.

Im Rahmen eines Geschäfts von einer Gegenpartei angenommene Sicherheiten können verwendet werden, um das Gesamtrisiko bei dieser Gegenpartei auszugleichen.

Diversifikation Alle von der SICAV gehaltenen Sicherheiten müssen nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei das Engagement bei einem Emittenten 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten darf. Ein Fonds kann vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall sollte der Fonds Sicherheiten von mindestens 6 verschiedenen Emissionen erhalten, wobei keine dieser Emissionen 30% des Gesamtvermögens des Fonds übersteigt.

Wiederverwendung und Wiederanlage von Sicherheiten Barsicherheiten werden entweder hinterlegt oder in erstklassigen Staatsanleihen, Pensionsgeschäften oder kurzfristigen Geldmarktfonds angelegt (gemäß den Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds), die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit AAA oder gleichwertig eingestuft werden.

Unbare Sicherheiten werden nicht veräußert, wiederangelegt oder verpfändet.

Verwahrung von Sicherheiten Sicherheiten (und andere Wertpapiere, die verwahrt werden können), die in Form einer Vollrechtsübertragung an einen Fonds übertragen werden, werden von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle gehalten. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen,

wie etwa Verpfändungen, können die Sicherheiten von einer dritten Depotbank verwahrt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und mit dem Sicherheitengeber nicht verbunden ist.

Bewertung und Sicherheitsabschläge Alle Sicherheiten werden anhand der verfügbaren Marktpreise täglich zum Marktwert bewertet. Um vor einem Rückgang des Werts oder der Liquidität der Sicherheiten zu schützen, werden dabei die geltenden Sicherheitsabschläge (Haircuts) berücksichtigt.

Die SICAV hat in Bezug auf die als Sicherheit empfangenen Anlageklassen eine Sicherheitsabschlagsrichtlinie umgesetzt. Die Richtlinie berücksichtigt eine Reihe von Faktoren, die von der Art der empfangenen Sicherheit abhängen, wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Vermögenswerte und, soweit zutreffend, das Ergebnis von Liquiditätsstresstests, die von der SICAV unter normalen und unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden.

Ein Fonds kann von der Gegenpartei zusätzliche Sicherheiten in Form von Nachschusszahlungen („Variation Margin“) fordern, um sicherzustellen, dass der Wert der Sicherheit mindestens dem entsprechenden Engagement der Gegenpartei entspricht.

Der Wert der empfangenen Sicherheiten sollte während der Vertragsdauer mindestens 90% der globalen Bewertung der von diesen Transaktionen oder Techniken betroffenen Wertpapiere entsprechen.

Risiken

Die mit den oben genannten Instrumenten und Techniken verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ dargelegt.

Anlage in die Fonds

Anteilsklassen

Die SICAV kann in jedem Fonds Anteilsklassen auflegen und ausgeben. Alle Anteilsklassen in einem Fonds legen gewöhnlich in dasselbe Wertpapierportfolio an, können aber unterschiedliche Merkmale und unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen für Anleger aufweisen.

Jede Anteilsklasse wird zunächst durch eine Basisanteilsklassenbezeichnung (in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt) und danach durch entsprechende Suffixe und Währungskürzel gekennzeichnet. Alle Anteile in einer bestimmten Anteilsklasse eines Fonds haben die gleichen

Eigentumsrechte. Nachfolgend sind alle derzeit bestehenden Basisanteilsklassen und Suffixe aufgeführt.

Verfügbare Anteilsklassen

Jeder Fonds darf jede Basisanteilsklasse ausgeben und mit jeder Kombination der nachfolgend beschriebenen Eigenschaften konfigurieren. In der Praxis sind bei jedem Fonds jedoch nur bestimmte Konfigurationen verfügbar. Darüber hinaus sind einige Fonds oder Anteilsklassen, die in bestimmten Rechtsordnungen verfügbar sind, in anderen möglicherweise nicht verfügbar. Aktuelle Informationen über die verfügbaren Anteilsklassen erhalten Sie auf nordea.lu.

Merkmale der Basisanteilsklassen

Basis-klasse	Verfügbar für	Vertriebskommission oder Retrozession erhältlich	Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft	Mindesterszeichnungsbetrag**
C	Alle Anleger, die über eine zugelassene Vertriebsstelle anlegen, die eine unabhängige Portfolioverwaltung oder Anlageberatung erbringt. Zugelassene Vertriebsstellen in Ländern, in denen der Erhalt und Einbehalt von Provisionen untersagt ist. Zugelassene Vertriebsstellen, die nicht-unabhängige Beratung (im Sinne der MiFID II-Richtlinie für EU-Vertriebsstellen) erbringen und Kundenvereinbarungen haben, die den Erhalt und Einbehalt von Provisionen verbieten.	Nein	Entfällt	Entfällt
D	Institutionelle Anleger oder Anteilinhaber, die alle Bedingungen der schriftlichen Vereinbarung erfüllen und zustimmen, die Anteile bei der Verwaltungsstelle aufzubewahren; im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.	Nein	Schriftliche Vereinbarung vor der Erstanlage	Auf Antrag
E	Alle Anleger.	Ja	Entfällt	Entfällt
F	Alle Anleger, die im Allgemeinen über ein Konto bei der Nordea Group anlegen, oder andere Anleger nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.	Nein	Entfällt	Entfällt
I	Institutionelle Anleger.	Ja	Entfällt	1.000.000 EUR oder entsprechender Gegenwert in anderen Währungen
P	Alle Anleger.	Ja	Entfällt	Entfällt
Q	Alle Anleger, die im Allgemeinen über ein Konto bei der Nordea Group anlegen, oder andere Anleger nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.	Ja	Entfällt	Entfällt
R	Institutionelle Anleger, nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.	Ja	Entfällt	20.000.000 EUR oder entsprechender Gegenwert in anderen Währungen
X	Institutionelle Anleger, die die Bedingungen der schriftlichen Vereinbarung erfüllen, die zustimmen, die Anteile bei der Verwaltungsstelle auf eigenen Namen aufzubewahren und eine Vereinbarung geschlossen haben, der zufolge die normalerweise dem Fonds / der Anteilsklasse belasteten Gebühren von der Verwaltungsgesellschaft direkt beim Anleger eingezogen werden; im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.	Nein	Schriftliche Vereinbarung vor der Erstanlage	25 Mio. EUR oder entsprechender Gegenwert in anderen Währungen
Y	Spezialisierte Investmentfonds (die unter das Gesetz vom 13. Februar 2007 fallen) und OGA, die Nordea Investment Funds S.A. zur Verwaltungsgesellschaft bzw. zum Verwalter eines alternativen Investmentfonds ernannt haben; im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. OGA; die ein Unternehmen von Nordea zur Verwaltungsgesellschaft ernannt haben; im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Sonstige, aus strategischen Gründen zur Nordea-Unternehmensgruppe gehörende Einheiten; im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.	Nein	Entfällt	Entfällt
Z	Institutionelle Anleger, die bereit sind, Startkapital für neu aufgelegte Fonds bereitzustellen, die alle Bedingungen der schriftlichen Vereinbarung erfüllen und zustimmen, die Anteile bei der Verwaltungsstelle in eigenem Namen aufzubewahren; im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.	Nein	Schriftliche Vereinbarung vor der Erstanlage	Auf Antrag

** Sofern in den „Fondsbeschreibungen“ nicht anders angegeben, ist der Mindesterszeichnungsbetrag der obigen Tabelle zu entnehmen.

Die Beträge gelten für jede Anteilsklasse jedes Fonds und beinhalten Erstanlagen durch Umtausch vorbehaltlich des Abschnitts „Vorbehaltene Rechte“.

Zusatzkennzeichnungen von Anteilsklassen

Die Basisanteilsklassen werden entweder als ausschüttende oder als thesaurierende Anteile ausgegeben und können durch Absicherungsmerkmale ergänzt werden. Den Basisanteilsklassenbezeichnungen werden Suffixe angehängt, die Aufschluss über diese Merkmale geben. Die Währungskürzel werden als Suffix an die Anteilsklassen angehängt, um die Währung der Anteilsklasse anzugeben.

Ausschüttende Anteilsklassen Ausschüttende Anteilsklassen sind dividendenberechtigt, falls von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber oder von der SICAV eine Dividendenausschüttung beschlossen wird. Dividenden können aus dem Kapital ausgezahlt werden und/oder können den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse vermindern. Aus dem Kapital ausgezahlte Dividenden könnten in manchen Ländern als Einkommen besteuert werden.

Dividenden werden standardmäßig in bar durch Banküberweisung und in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse bezahlt. Die Anteilsinhaber können verlangen, dass ihre Ausschüttungen in weitere ausschüttende Anteile desselben Fonds und derselben Anteilsklasse wiederangelegt werden, wenn dies nachfolgend als Option angeboten ist.

Auf nicht eingeforderte Dividenden werden keine Zinsen gezahlt, und nach 5 Jahren fließen diese nicht beanspruchten Zahlungen an den Fonds zurück. Kein Fonds zahlt eine Dividende aus, wenn das Fondsvermögen unter dem vorgeschriebenen Mindestkapital liegt oder die Auszahlung einer Dividende dazu führen würde.

Die SICAV bietet derzeit folgende Kategorien ausschüttender Anteile:

Anteilsklassen mit dem Suffix „A“

- zu jährlichen Ausschüttungen berechtigt
- die Dividenden können auf Verlangen wiederangelegt werden

Anteilsklassen mit dem Suffix „J“

- nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verfügbar
- zu jährlichen Ausschüttungen berechtigt
- grundsätzlich nur für institutionelle Anleger in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden erhältlich
- die Dividenden können auf Verlangen wiederangelegt werden

Anteilsklassen mit dem Suffix „L“

- nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verfügbar
- zu jährlichen Zwischenausschüttungen berechtigt
- wir können die Zahlung einer Dividende aus dem Kapital beschließen; in diesem Fall wird das Kapital ausgehöhlt und das Potenzial für einen künftigen Kapitalzuwachs kann beeinträchtigt werden
- der Ex-Dividende-Tag entspricht normalerweise dem Jahrestag der Auflegung der betreffenden Anteilsklasse
- wir können eine Prüfung der Höhe der erwarteten Ausschüttungen beschließen

Anteilsklassen mit dem Suffix „M“

- nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verfügbar

- grundsätzlich nur für in Hongkong und Singapur ansässige Personen verfügbar
- zu monatlichen Ausschüttungen berechtigt
- wir können die Zahlung einer Dividende aus dem Kapital beschließen; in diesem Fall wird das Kapital ausgehöhlt und das Potenzial für einen künftigen Kapitalzuwachs kann beeinträchtigt werden

Thesaurierende Anteilsklassen Thesaurierende Anteile behalten alle Nettoanlageerträge im Anteilspreis ein und schütten grundsätzlich keine Dividenden aus. Bei den Klassen E, Z, X und Y sind alle Anteile, die NICHT das Suffix „A“, „J“, „L“ oder „M“ enthalten, thesaurierende Anteile. Bei allen anderen Klassen sind Anteile MIT dem Suffix „B“ thesaurierende Anteile.

Währungsgesicherte Anteilsklassen (Suffix „H“)

Währungsgesicherte Anteilsklassen sind bestrebt, den in der Basiswährung des Fonds angegebenen NIW in der Währung der Anteilsklasse abzusichern. Die SICAV kann Derivate wie Devisenterminkontrakte (Deliverable oder Non-Deliverable Forwards) in den jeweiligen Anteilsklassen auf Kosten der Anteilsinhaber zur Währungsabsicherung einsetzen. Die Kosten beinhalten direkte oder indirekte Gebühren der Gegenparteien sowie die Auswirkungen der Zinsunterschiede der bei dem Devisenterminkontrakt getauschten Währungen. In der Praxis wird die Absicherung die Wechselkurschwankungen wahrscheinlich nicht zu 100% ausgleichen. Nähere Informationen zur Währungsabsicherung finden Sie im Abschnitt „Einsatz von Instrumenten und Techniken“.

Wenn bei P-Anteilen eine Währungsabsicherung vorgenommen wird, wird der Buchstabe „P“ weggelassen. Beispiel:

- währungsgesicherte BP-Anteile werden als „HB-Anteile“ bezeichnet,
- währungsgesicherte AP-Anteile werden als „HA-Anteile“ bezeichnet,
- währungsgesicherte MP-Anteile werden als „HM-Anteile“ bezeichnet.

Währungskürzel Jede Anteilsklasse ist mit dem dreistelligen Standardkürzel für die Währung versehen, auf die sie lautet. Eine Anteilsklasse kann in jeder Währung ausgegeben werden, die die SICAV beschließt.

Gebühren der Anteilsklassen

Zeichnungsgebühr Diese Gebühr kann bei der Anlage erhoben werden. Sie wird als Prozentsatz des Anlagebetrags berechnet. Die hier angegebenen Zeichnungsgebühren entsprechen dem Höchstbetrag, den Anleger möglicherweise zahlen müssen, und sind jeweils einmalig. Die tatsächlich zu zahlende Zeichnungsgebühr ist je nach Fonds und Anteilsklasse unterschiedlich, übersteigt aber in keinem Fall den angegebenen Höchstbetrag. Es wird keine Zeichnungsgebühr berechnet, wenn Sie in einen Fonds mit dem Namensbestandteil „Enhanced“ investieren.

Für die anderen Fonds belaufen sich die maximalen Zeichnungsgebühren nach Fondstyp und Anteilsklasse wie folgt:

Fondstyp*	C, P, Q	Alle anderen Klassen
Aktien	5,00%	Entfällt
Balanced	1,00%	Entfällt
Anleihen	3,00%	Entfällt

* Die Liste der Fonds nach Fondstyp finden Sie im „Inhaltsverzeichnis“ auf Seite 2.

Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden

Diese Kosten decken die Betriebskosten des Fonds, einschließlich Management-, Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie der Taxe d'abonnement, ab. Diese Gebühren laufen täglich auf das Gesamtvermögen in den betreffenden Anteilsklassen und Fonds auf und werden vierteljährlich vom Fondsvermögen abgezogen. Sie schmälern daher die Wertentwicklung Ihrer Anlage.

Diese Gebühren sind für alle Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds oder einer Anteilsklasse identisch.

Diese Gebühren können von der Verwaltungsgesellschaft bisweilen verringert oder erlassen werden.

Anlageverwaltungsgebühren Diese Gebühren werden aus dem Vermögen der betreffenden Fonds bezahlt und sind an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Anlageverwaltungsgebühren für D- und Z-Anteile sind in den gesonderten Bedingungen für Anleger definiert, die in diese Anteile investieren. Die Anlageverwaltungsgebühren für X-Anteile werden nicht dem Fonds belastet, sondern werden von den Anlegern bezahlt, die in diesen Anteilstyp investieren. Für Y-Anteile wird keine Anlageverwaltungsgebühr erhoben.

Betriebskosten Diese Kosten bestehen aus einer Verwaltungsgebühr (für die Zentralverwaltung), Verwahrstellengebühren (Entgelte für die Verwahrung und andere damit verbundene Dienstleistungen) sowie der Abonnementabgabe (Taxe d'abonnement) (siehe „Steuern zulasten des Fondsvermögens“ auf Seite 30). Die Verwahr- und zugehörigen Verwaltungsgebühren basieren auf dem Wert der verwahrten Vermögenswerte und variieren von Fonds zu Fonds je nachdem, in welchen Ländern die Fonds anlegen.

Die Betriebskosten umfassen darüber hinaus:

- Sämtliche Kosten des Abschlussprüfers und der Rechtsberatung

- Sämtliche Kosten, die mit Veröffentlichungen und Informationen an die Anteilsinhaber verbunden sind, insbesondere Kosten für den Druck und Versand von Jahres- und Halbjahresberichten sowie von jeglichen Prospekten
- Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Pflege, der Erstellung, dem Druck, der Übersetzung, dem Vertrieb, dem Versand, der Aufbewahrung und der Archivierung der KIIDs
- Alle vorstehend nicht aufgeführten Werbungskosten und -ausgaben, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft direkt mit dem Angebot oder dem Vertrieb von Anteilen zusammenhängen, sowie bestimmte Plattformgebühren und -kosten, soweit zutreffend
- Sämtliche Kosten, die mit der Registrierung und der Aufrechterhaltung dieser Registrierung der SICAV bei Aufsichtsbehörden und Wertpapierbörsen verbunden sind

Vertriebskommission Diese Gebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt und grundsätzlich an die lokale Vertriebsstelle oder den Intermediär weitergeleitet. Die Gebühr wird nur auf E-Anteile berechnet und beläuft sich auf jährlich 0,75%.

Anwendung und Verwendung der Fondskosten

Alle Kosten, die aus dem Gesamtvermögen der Fonds bezahlt werden, spiegeln sich in den NIW-Berechnungen wider, und die tatsächlich gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten der SICAV dokumentiert. Die Kosten werden an jedem Bewertungstag für jeden Fonds und jede Anteilsklasse berechnet, laufen an jedem Bewertungstag auf und werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

Alle von der SICAV gezahlten Gebühren unterliegen gegebenenfalls der Mehrwertsteuer. Jeder Fonds und jede Anteilsklasse zahlt alle direkt anfallenden Kosten und zahlt darüber hinaus einen Anteil (basierend auf seinem Gesamtnettoinventarwert) an den Kosten, die sich keinem bestimmten Fonds oder keiner bestimmten Anteilsklasse zuordnen lassen.

In den vorstehenden Absätzen nicht genannte Kosten

- sämtliche Steuern, die auf das Vermögen und/oder die Erträge zahlbar sind, mit Ausnahme der Taxe d'abonnement
- Transaktionskosten der Verwahrstelle
- sonstige transaktionsbezogene Kosten wie ordentliche Maklergebühren und -provisionen, Bankgebühren, Stempelsteuern und ähnliche Abgaben
- Kosten für Rechtsstreitigkeiten
- alle außerordentlichen Aufwendungen oder unvorhergesehenen Kosten
- alle anderen Kosten und Ausgaben, die zulasten der SICAV erhoben werden

Anlageverwaltungsgebühren und Betriebskosten von Anteilsklassen für institutionelle Anleger:

	Anlageverwaltungsgebühr				Betriebskosten (max.)			
	I	D und Z	X und Y	R	I	D und Z	X und Y	R
Emerging Market Local Debt Enhanced Fund	0,20%	Auf Antrag	Keine	Auf Antrag	0,40%	Auf Antrag	0,40%	K.A.

Anlageverwaltungsgebühren und Betriebskosten von Anteilsklassen für alle Anleger (ohne die Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind):

	Anlageverwaltungsgebühr		Betriebskosten (max.)
	P, E und Q	C und F	
Emerging Market Local Debt Enhanced Fund	0,70%	0,50%	0,40%

Politik der Anteilsklassen

Wir geben ausschließlich Namensanteile aus. Bei diesen Anteilen wird der Name des Inhabers im Register der Anteilsinhaber der SICAV eingetragen, und der Inhaber erhält eine Zeichnungsbestätigung.

Sonstige Richtlinien

Anteile werden bis zu einem Tausendstel Anteil (drei Dezimalstellen) ausgegeben. Anteilsbruchteile werden jeweils anteilig an den Dividenden, Wiederanlagen und Liquidationserlösen beteiligt.

Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet. Kein Fonds muss bestehenden Anteilsinhabern Sonderrechte oder -bedingungen für die Zeichnung neuer Anteile einräumen. Alle Anteile müssen vollständig eingezahlt sein.

Zeichnung, Umtausch, Rücknahme und Übertragung von Anteilen

Sofern nichts dagegen spricht, empfehlen wir Anlegern grundsätzlich, alle Handelsorder über den jeweiligen Intermediär oder eine autorisierte Vertriebsstelle zu erteilen. Institutionelle Anleger können ihre Geschäfte über ihren Intermediär, eine autorisierte Vertriebsstelle oder die Transferstelle tätigen.

Hinweise zu allen Transaktionen außer Übertragungen

Handelsaufträge Sie können Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen stellen.

Wenn Sie einen Auftrag erteilen, müssen Sie alle erforderlichen persönlichen Angaben machen und unter anderem Kontonummer, Name und Anschrift des Kontoinhabers exakt wie auf dem Konto angeben. Auf Ihrem Antrag müssen der Fonds, die Anteilsklasse, die ISIN-Nummer, die Referenzwährung, das Transaktionsvolumen (Währung; Zahl der Anteile oder Anlagebetrag) und die Transaktionsart (Kauf, Umtausch oder Rücknahme) angegeben sein. Alle Anträge, die unseres Erachtens unvollständig oder unklar sind, können sich verzögern oder abgelehnt werden. Wir haften nicht für Verluste oder entgangene Chancen aufgrund von unklaren Anträgen.

Sobald Sie einen Antrag gestellt haben, können Sie ihn nur vor Annahmeschluss am selben Tag widerrufen. Bei Annahmeschluss oder danach gilt jeder Antrag, der angenommen wurde, als endgültig und unwiderruflich. Kein Antrag wird unter Verstoß gegen diesen Prospekt angenommen oder bearbeitet.

Annahmeschlusszeiten und planmäßige

Bearbeitung Sofern in den „Fondsbeschreibungen“ nichts anderes angegeben ist, werden Handelsaufträge, die an einem Bewertungstag vor 15.30 Uhr MEZ bei der Transferstelle eingehen, am selben Tag bearbeitet. Jeder Handelsauftrag, der bei oder nach Annahmeschluss eingeht, wird am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Wir weisen darauf hin, dass der NIW, auf dessen Grundlage ein Handelsauftrag bearbeitet wird, bei Erteilung des Auftrags nicht bekannt sein kann.

Preise Die Preise von Anteilen werden anhand des NIW der betreffenden Anteilsklasse bestimmt und in der Währung dieser Anteilsklasse angegeben (und verarbeitet). Außer während des Erstausgabezeitraums, in dem der Preis der Erstausgabepreis ist, entspricht der Anteilspreis für eine Transaktion dem NIW, der am Tag der Bearbeitung des Handelsauftrags berechnet wird.

Währungen Zahlungen werden ausschließlich in der Währung der Anteilsklasse angenommen und geleistet, außer bei Anteilsklassen, die auf eine nicht lieferbare Währung lauten. In diesen Fällen erfolgen die Zahlungen in der Basiswährung des Fonds.

Von Intermediären berechnete Gebühren Ihr lokaler Intermediär kann im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit einem Anleger eigene Gebühren berechnen. Diese Gebühren sind unabhängig von der SICAV, der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft, werden von Ihren Transaktionsbeträgen abgezogen und in der Regel vom Intermediär einbehalten. Wenden Sie sich an Ihren Finanzberater oder lokalen Intermediär, um den aktuellen Gebührensatz für eine bestimmte Anlage zu erfahren.

Verspätete oder ausbleibende Zahlungen an

Anteilsinhaber Die Zahlung einer Dividende oder von Rücknahmeerlösen an einen Anteilsinhaber kann sich verzögern, reduziert oder zurückgehalten werden, wenn die Devisenbestimmungen, sonstige in der Rechtsordnung des Anteilsinhabers geltende Regelungen oder andere Gründe dies erfordern. In diesen Fällen übernehmen wir weder eine

Haftung, noch zahlen wir Zinsen auf verspätet gezahlte Beträge.

Änderungen der Kontoangaben Änderungen der persönlichen Angaben oder Kontoinformationen müssen uns unverzüglich mitgeteilt werden, vor allem, wenn diese Informationen Ihre Berechtigung für eine Anlage in einer Anteilsklasse betreffen. Bei Anträgen auf Änderung des mit Ihrer Fondsanlage verbundenen Kontos fordern wir angemessene Nachweise.

Abwicklung Das Datum der Abwicklung von Handelsgeschäften (Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen) ist im Allgemeinen 3 Geschäftstage und spätestens 8 Geschäftstage nach Verarbeitung der Transaktion. Bei Rücknahmen und Umtausch kann die Handelsfrist auch verlängert werden, wenn die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände beschließt (z. B. wenn ein Fonds nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um Rücknahmeerlöse auszuzahlen). Weder die SICAV noch die Verwaltungsgesellschaft können für Verzögerungen oder Gebühren haftbar gemacht werden, die bei Empfängerbanken oder Abwicklungssystemen entstehen.

Ausnahmen und außergewöhnliche Umstände Der Text in diesem Abschnitt „Anlage in die Fonds“ bis „Vorbehaltene Rechte“ beschreibt die allgemein gültigen Bedingungen und Verfahren. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Abschnitt „Vorbehaltene Rechte“ auf Seite 32“ bzw. auf die Beschreibungen der Bedingungen und Verfahren, die unter außergewöhnlichen Umständen oder nach Ermessen der SICAV gelten können.

Zeichnung von Anteilen Anleger sollten sich den vorstehenden Abschnitt „Hinweise zu allen Transaktionen außer Übertragungen“ ansehen.

Für eine Erstanlage übermitteln Sie ein ausgefülltes Antragsformular und vollständige Kontoeröffnungsunterlagen (unter anderem alle erforderlichen Steuerinformationen und Angaben zur Verhinderung von Geldwäsche). Die Originaldokumente müssen darüber hinaus per Post zugeschickt werden. Beachten Sie bitte, dass bei einigen Vertriebsstellen eigene Bedingungen für die Kontoeröffnung gelten. Sobald ein Konto eröffnet wurde, können Sie Ihren ersten Auftrag und weitere Aufträge erteilen.

Die Bezahlung erfolgt per Banküberweisung (ohne Bankgebühren) in der Währung der Anteilsklasse(n), deren Anteile Sie zeichnen wollen oder, falls diese Währung nicht lieferbar ist, in der Basiswährung des Fonds. Wir akzeptieren keine Schecks oder Zahlungen von Dritten.

Sobald Ihr Auftrag bearbeitet wurde, werden die Anteile Ihrem Konto zugeteilt. Bis zum Eingang Ihrer Zahlung können diese Anteile jedoch nicht verkauft, umgetauscht oder zurückgegeben werden. Wenn wir nicht rechtzeitig (siehe Abschnitt „Abwicklung“ oben) eine Zahlung in frei verfügbaren Geldern über den vollständigen Zeichnungsbetrag erhalten, können wir die Zeichnung stornieren und die vollständige Zahlung unserer Kosten und etwaige Anlageverluste verlangen. Dazu können wir rechtliche Schritte gegen Sie und Ihre Intermediäre einleiten oder den geschuldeten Betrag von Vermögenswerten

abziehen, die wir von Ihnen halten, unter anderem von Fondsanteilen, Zahlungen, die Ihnen von uns zustehen, oder von einer verspätet eingegangenen oder unzureichenden Zahlung für eine Zeichnung.

Umtausch von Anteilen Anleger sollten sich auch den vorstehenden Abschnitt „Hinweise zu allen Transaktionen außer Übertragungen“ ansehen.

Sie können Anteile eines Fonds in dieselbe Anteilsklasse eines anderen Fonds der SICAV umtauschen. Außerdem können Sie die Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Fonds oder im Rahmen des Umtauschs in einen anderen Fonds umtauschen. In diesem Fall müssen Sie die gewünschte Anteilsklasse auf dem Antrag angeben.

Für jeden Umtausch gelten folgende Bedingungen:

- Sie müssen alle Bedingungen in Bezug auf Eignung und Mindesterstzeichnung der Anteilsklasse erfüllen, in die der Umtausch erfolgen soll
- Bei einem Umtausch in Anteile, bei denen die Zeichnungsgebühr die von Ihnen geleistete Zahlung übersteigt, kann Ihnen die Differenz in Rechnung gestellt werden
- Die beiden beteiligten Anteilsklassen müssen auf dieselbe Währung lauten
- Der Umtausch darf nicht gegen die in diesem Prospekt (einschließlich in den „Fondsbeschreibungen“) enthaltenen Beschränkungen verstoßen
- Der Umtausch wird möglicherweise erst angenommen, wenn sämtliche vorherigen Transaktionen im Zusammenhang mit den umzutauschenden Anteilen vollständig abgewickelt wurden

Wir informieren Sie, wenn ein von Ihnen beantragter Umtausch gemäß diesem Prospekt nicht zulässig ist.

Wir verarbeiten alle Umtauschanträge wertbasiert auf der Grundlage des NIW der beiden betroffenen Anlagen zum Zeitpunkt der Verarbeitung des Umtauschantrags.

Da ein Umtausch aus zwei getrennten Transaktionen besteht (einer Rücknahme und einer gleichzeitigen Zeichnung), kann er steuerliche oder andere Folgen haben. Für die Zeichnungs- und Rücknahmeelemente eines Umtauschs gelten sämtliche Bedingungen der jeweiligen Transaktion.

Rücknahme von Anteilen Siehe auch die vorstehenden „Hinweise zu allen Transaktionen außer Übertragungen“.

Rücknahmeanträge, die (zum Zeitpunkt der Verarbeitung des Rücknahmeantrags) den Wert des Kontoguthabens übersteigen, gelten als „unzulässig“ und werden abgelehnt.

Die SICAV zahlt keine Zinsen auf Rücknahmeerlöse, die aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen verspätet eingehen.

Anleger sollten beachten, dass Rücknahmeerlöse erst ausgezahlt werden, nachdem alle Unterlagen des Anlegers eingegangen sind, auch solche, die bereits früher gefordert und nicht angemessen übermittelt wurden.

Wir zahlen die Rücknahmeerlöse ausschließlich an die im Register der Anteilsinhaber der SICAV aufgeführten Anteilsinhaber. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf die bei uns für Ihr Konto gespeicherte Bankverbindung. Dieses Konto muss stets auf den Namen des/der eingetragenen Anteilsinhaber(s) lauten. Wenn die

erforderlichen Informationen fehlen, wird die Zahlung solange zurückgehalten, bis diese Informationen vorliegen.

Alle Zahlungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Anteilsinhabers.

Übertragung von Anteilen

Wir führen keine Anteilsübertragungen durch, die eine Änderung des wirtschaftlichen Eigentums beinhalten.

Berechnung des NIW

Zeitpunkt und Formel

Sofern in den „Fondsbeschreibungen“ nichts anderes angegeben ist, wird der NIW für jede Anteilsklasse jedes Fonds an jedem Bewertungstag berechnet. Jeder NIW wird in der Basiswährung des Fonds berechnet und gegebenenfalls in die Währung umgerechnet, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet.

Alle NIW, bei denen die Berechnung eine Währungsumrechnung eines zugrunde liegenden NIW erfordert, werden anhand der zu Beginn der NIW-Berechnung am Markt geltenden Wechselkurse berechnet. Die NIW werden auf den kleinsten gebräuchlichen Bruchteil der Währung auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung des NIW für jede Anteilsklasse eines Fonds verwenden wir die folgende allgemeine Formel:

$$\frac{\text{(Vermögenswerte)} - \text{Verbindlichkeiten}}{\text{Anzahl der umlaufenden Anteile}} = \text{NIW}$$

Um die den einzelnen Fonds und Klassen zuzuordnenden Kosten, Aufwendungen und Gebühren sowie die aufgelaufenen Anlageerträge zu berücksichtigen, werden angemessene Rückstellungen vorgenommen.

Swing Pricing

An Geschäftstagen, an denen die Nettotransaktionen mit Fondsanteilen einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, kann der NIW eines Fonds durch einen sogenannten Swing-Faktor angepasst werden. Dieser Faktor entspricht den geschätzten Gesamtkosten (den geschätzten Steuern und Handelskosten, die dem Fonds entstehen können, sowie den Geld-Brief-Spannen der Vermögenswerte, in denen der Fonds anlegt), die beim Kauf oder Verkauf von Anlagen entstehen, um Nettozeichnungen bzw. Nettorücknahmen von Anteilen nachzukommen (wobei ein Fonds grundsätzlich eine angemessene tägliche Liquidität wahrt, um die regelmäßigen Mittelflüsse ohne größere Auswirkungen auf die ordentliche Anlagetätigkeit zu bewältigen). Der NIW-Preis wird nach oben angepasst, wenn der Nettohandel mit Fondsanteilen positiv ist (Nettozeichnung), und er wird nach unten angepasst, wenn der Nettohandel mit Fondsanteilen negativ ist (Nettorücknahme).

Durch das Swing Pricing sollen die Auswirkungen dieser Kosten auf die Anteilsinhaber verringert werden, die zu diesem Zeitpunkt nicht mit ihren Anteilen handeln. Es wirkt sich auf die Anteilsinhaber aus, die mit ihren Anteilen handeln, da ihr NIW-Preis um den Swing-Faktor angepasst wird. Sofern an den Märkten auf der Käufer- und Verkäuferseite

unterschiedliche Gebührenstrukturen gelten, ist der Swing-Faktor für Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen möglicherweise nicht identisch.

Obgleich alle Fonds dem Swing Pricing unterliegen können, fallen die (vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft festgelegten) Schwellenwerte und Swing-Faktoren unter Umständen je nach Fonds unterschiedlich aus. Unter normalen Marktbedingungen übersteigt der zur Anpassung verwendete Swing-Faktor nicht 2% des ansonsten für alle Anteilsklassen eines Fonds geltenden NIW. Unter besonderen Umständen (beispielsweise bei einem hohen Volumen von Nettotransaktionen, beträchtlicher Marktvolatilität, Marktstörungen oder einem schweren Konjunkturreinbruch, einem Terroranschlag oder Krieg (oder sonstigen feindseligen Handlungen), einer Pandemie oder einer anderen Gesundheitskrise oder einer Naturkatastrophe), kann diese Obergrenze zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber vorübergehend angehoben werden. Über einen Beschluss zur Anhebung der Obergrenze für den zur Anpassung verwendeten Swing-Faktor werden Anteilsinhaber durch Mitteilung auf nordea.lu informiert. Informationen zum Swing-Faktor eines bestimmten Fonds sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Fehler bei der Berechnung des NIW Ein NIW, bei dem ein Berechnungsfehler vorliegt, wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen gemäß CSSF-Rundschreiben 02/77 behandelt. Falls ein Fonds in andere Fonds investiert, werden die Wesentlichkeitsgrenzen von der Verwaltungsgesellschaft gesondert und mit Bezug auf die im Prospekt festgelegte Anlagepolitik unter Berücksichtigung der Liquidität, Volatilität und Bewertungsunsicherheit der zugrunde liegenden Vermögenswerte bestimmt. Aktualisierte Informationen über diese Grenzwerte sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Bewertung von Vermögenswerten

Die Bewertung von Vermögenswerten erfolgt auf der Grundlage der beizulegenden Zeitwerte. Der Wert der Vermögenswerte jedes Fonds wird im Allgemeinen wie folgt ermittelt:

- **Barmittel oder Einlagen, Wechsel oder Sichtwechsel, Forderungen, vorausbezahlte Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die aufgelaufen sind, jedoch noch nicht empfangen wurden.** Werden zu ihrem vollständigen Wert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- **Festverzinsliche Schuldverschreibungen.** Werden im Allgemeinen zu den aktuellen von Preisinformationsdiensten bezogenen Preisen bewertet.
- **Aktien.** Börsennotierte Aktien werden grundsätzlich mit den zuletzt verfügbaren Marktpreisen bewertet, die am Bewertungszeitpunkt abgerufen wurden. Bei Märkten, an denen es gleichzeitig ausländische und inländische Aktien gibt, bei ausgesetzten Aktien und anderen exotischen Aktien werden andere Modelle verwendet.
- **Börsennotierte Derivate.** Futures und andere liquide Derivate werden anhand von Kursnotierungen bewertet, während illiquide börsennotierte Derivate anhand von Standard-Verkäuferbewertungsmodellen bewertet werden,

die sich auf objektive Marktdaten von zugrunde liegenden Instrumenten stützen.

- **OTC-Derivate.** Werden anhand von Marktpreisen bewertet, die über Standard-Verkäuferbewertungsmodelle, die sich auf objektive Marktdaten von bewährten Datenanbietern stützen, entwickelt werden.
- **Aktien oder Anteile von OGAW oder OGA.** Werden auf der Grundlage des Schlusskurses (ETFs), des letzten offiziellen Nettoinventarwerts oder eines Kurses bewertet, der von einer zugelassenen Kursinformationsquelle bereitgestellt wurde und am Bewertungszeitpunkt zur Verfügung steht.
- **Währungen.** Werden zum marktüblichen Wechselkurs bewertet (gilt für Währungen, die als Anlagen oder zur Absicherung von Positionen gehalten werden und bei Umrechnung des Werts von auf andere Währungen lautenden Wertpapieren in die Basiswährung des Fonds).
- **Alle anderen Vermögenswerte.** Werden mit ihrem nach Treu und Glauben vorsichtig geschätzten Verkaufspreis bewertet.

Alle Bewertungsmethoden werden vom Verwaltungsrat festgelegt. In Fällen, in denen eine genaue oder zuverlässige Bewertung anhand der üblichen Methode unmöglich erscheint, oder wenn die aus den üblichen Quellen oder Methoden resultierenden Werte aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen, Zeitunterschieden zwischen Märkten oder aus anderen Gründen unseres Erachtens nicht aktuell oder richtig sind, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft unter Verwendung allgemein anerkannter, überprüfbarer Bewertungsgrundsätze eine andere Bewertungsmethode wählen. Dies schließt ausdrücklich mit ein, dass bei instabiler Marktlage Anpassungen bei der Bewertung des NIW vorgenommen werden dürfen, um der hohen Volatilität, der schnellen Kursentwicklung von Wertpapieren und der angespannten Liquidität auf den betreffenden Märkten Rechnung zu tragen.

Ferner kann der NIW angepasst werden, um bestimmten Handelskosten Rechnung zu tragen, die einem Fonds entstehen, bei dem kein Swing-Faktor angewendet wird.

Alle Vermögenswerte, die in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Fonds notieren, werden unter Verwendung der zu Beginn des NIW-Berechnungsverfahrens am Markt geltenden Wechselkurse in der Basiswährung des Fonds bewertet.

Steuern

Steuern zulasten des Fondsvermögens

Die SICAV unterliegt einer Taxe d'abonnement (Zeichnungssteuer) in folgender Höhe:

- Klassen C, E, F, P und Q: 0,05%.
- Klassen D, I, R, X, Y und Z: 0,01%.

Die Steuer wird auf Basis des gesamten Nettoinventarwerts der umlaufenden Anteile der SICAV vierteljährlich berechnet und gezahlt. Die SICAV unterliegt aktuell keiner luxemburgischen Stempelsteuer, Quellensteuer, kommunalen Unternehmenssteuer, Vermögenssteuer oder Steuer auf Einnahmen, Gewinne oder Kapitalerträge.

Die Taxe d'abonnement wird aus den Betriebskosten bezahlt.

Sofern ein Land, in dem ein Fonds investiert, **Steuern auf in diesem Land erzielte Einnahmen oder Erträge** erhebt, werden diese Steuern größtenteils abgezogen, bevor der Fonds seine Einnahmen oder Erlöse erhält. Diese Steuern können unter Umständen zum Teil erstattet werden. Außerdem muss der Fonds möglicherweise sonstige Steuern auf seine Anlagen zahlen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Abschnitt „Steuerrisiken“ im Abschnitt „Risikohinweise“.

Die vorstehenden Steuerhinweise sind zwar nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats richtig, die Steuerbehörden können jedoch bestehende Steuern ändern oder neue erheben (auch rückwirkend) oder die Steuerbehörden in Luxemburg können zum Beispiel beschließen, dass eine Anteilsklasse, die derzeit der Taxe d'abonnement in Höhe von 0,01% unterliegt, neu eingestuft und in Zukunft mit 0,05% besteuert wird. Letzteres könnte bei einer institutionellen Anteilsklasse eines Fonds für einen Zeitraum geschehen, für den festgestellt wurde, dass ein nicht zum Halten institutioneller Anteile berechtigter Anleger solche Anteile gehalten hat.

Steuern zulasten des Anlegers

Die nachfolgenden zusammengefassten Informationen dienen lediglich als allgemeine Hinweise. Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater zurate ziehen.

Steuern im Land der Steueransässigkeit Ausschüttungen von Dividenden, Zinsen und Erträgen, die bei der Rücknahme von Fondsanteilen realisiert werden, müssen vom wirtschaftlichen Eigentümer normalerweise in der Rechtsordnung versteuert werden, in der er steuerlich ansässig ist.

Internationale Steuerabkommen Die SICAV ist aufgrund von internationalen Steuerabkommen wie nachfolgend beschrieben verpflichtet, den Steuerbehörden in Luxemburg jedes Jahr bestimmte Informationen über die Anteilsinhaber zu melden, die diese wiederum an andere Länder weitergeben müssen:

- **Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (Directive on Administrative Cooperation – DAC) und Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)** Folgende Angaben werden erhoben: Informationen über Finanzkonten wie Zins- und Dividendenzahlungen, Kapitalerträge und Kontensalden. Weitergabe an: die Heimatländer von Anteilsinhabern mit Sitz in der EU (DAC) bzw. an OECD-Länder, die den gemeinsamen Meldestandard verabschiedet haben.
- **US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)** Erhoben werden: Informationen über den direkten und indirekten Besitz von Nicht-US-Konten oder -Unternehmen durch bestimmte US-Personen. Weitergabe an: US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Gegen Anteilsinhaber, welche die von der SICAV geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können vom Land ihrer Steueransässigkeit Geldstrafen verhängt werden. Darüber hinaus können diese Anteilsinhaber für Geldstrafen

gegen die SICAV haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Anteilnehmers zurückzuführen sind, die Nachweise vorzulegen. Anteilnehmer sollten jedoch beachten, dass ein solcher Verstoß eines anderen Anteilnehmers den Wert der Anlagen aller anderen Anteilnehmer mindern kann und es unwahrscheinlich ist, dass die SICAV den Betrag dieser Verluste zurückerlangen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich zwar nach Treu und Glauben bemühen sicherzustellen, dass alle geltenden Verpflichtungen gemäß Steuerrecht eingehalten werden, die SICAV kann jedoch nicht garantieren, dass sie von den Verpflichtungen zur Einbehaltung befreit wird oder dass sie alle erforderlichen Informationen bereitstellt, damit die Anteilnehmer ihren Pflichten im Zusammenhang mit Steuererklärungen nachkommen können.

Investmentsteuergesetz Wenn im Prospekt oder in der Satzung angegeben ist, dass ein Fonds fortlaufend einen bestimmten Teil seines Vermögens in Aktien zu investieren beabsichtigt (zum Datum dieses Prospekts betragen die Schwellenwerte mehr als 50% für eine Einstufung als „Aktienfonds“ und wenigstens 25% für eine Einstufung als „Mischfonds“), können in Deutschland steuerpflichtige Anleger ein Anrecht auf eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung für Anlagen in diesem Fonds haben.

Maßnahmen zur Vermeidung von unangemessenem und rechtswidrigem Verhalten

Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Wir (d. h. die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle) werden jederzeit alle von sämtlichen anwendbaren Gesetzen, Bestimmungen und Rundschreiben vorgegebenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllen, insbesondere die des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 (in seiner durch das luxemburgische Gesetz vom 25. März 2020 geänderten Fassung) und der CSSF-Verordnung 12-02 (in der durch die CSSF-Verordnung 20-05 geänderten Fassung).

Anleger müssen vor der Eröffnung eines Kontos und anschließend immer wieder erneut ihre Identität (sowie der Identität jeglicher wirtschaftlicher Eigentümer), ihre Adresse und die Herkunft der anzulegenden Gelder mit urkundlichen Dokumenten belegen. Gemäß den gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Bestimmungen können mitunter weitere Unterlagen angefordert werden.

Wenn ein Anleger Anteile im Auftrag oder als Intermediär von einem oder mehreren seiner Kunden kauft, werden wir erweiterte Sorgfaltsprüfungen durchführen, zu denen die Anforderung einer Erklärung gehört, dass der Intermediär urkundliche Unterlagen für seine Endanleger eingeholt hat und diese auf dem neusten Stand hält.

Wir können die Eröffnung Ihres Kontos und verbundene Handelsaufträge und Zahlungen (einschließlich Umtausch und Rücknahmen) solange verzögern oder ablehnen, bis wir alle geforderten Dokumente erhalten haben und als ausreichend einstufen. Wir haften nicht für daraus resultierende Kosten, Verluste, Zinsverluste oder entgangene Anlagechancen. Zudem behalten wir uns das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden, nachdem erfolglos angemessene Anstrengungen unternommen wurden, den Anleger zu kontaktieren, um fehlende oder aktualisierte Unterlagen gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen einzuholen, wodurch wir daran gehindert werden, unsere Verpflichtung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen.

Wir überwachen Transaktionen laufend, um sicherzustellen, dass Transaktionen mit unserer Kenntnis Ihrer Identität und unserer Geschäftsbeziehung in Einklang stehen.

Wir führen regelmäßige Sorgfaltsprüfungen zu den Vermögenswerten der SICAV gemäß den anwendbaren Gesetzen, Bestimmungen und Rundschreiben durch.

Wenn Sie nähere Informationen zu den für die Eröffnung eines Kontos erforderlichen Unterlagen wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung (siehe unten).

Market Timing und unangemessene Handelspraktiken

Die Fonds sind grundsätzlich als langfristige Anlagen konzipiert und nicht als Instrumente für häufige Transaktionen oder Market Timing (bezeichnet kurzfristige Geschäfte zur Ausnutzung potenzieller Kursunterschiede, die sich durch Mängel bei NIW-Berechnungen oder Zeitunterschiede zwischen der Öffnung von Märkten und den NIW-Berechnungen ergeben).

Solche Handelspraktiken sind nicht akzeptabel, da sie die Portfolioverwaltung stören und die Fondskosten zulasten anderer Anteilnehmer in die Höhe treiben können. Daher können wir verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Anteilnehmer ergreifen und unter anderem jeden Antrag ablehnen, aussetzen oder löschen, der unseres Erachtens eine unangemessene Handelspraxis oder Market Timing darstellt. Außerdem können wir Ihre Anlage zwangsweise auf Ihre alleinigen Kosten und Gefahr zurücknehmen, wenn Sie von unangemessenen Handelspraktiken oder Market Timing Gebrauch gemacht haben.

Late Trading

Wir sorgen durch entsprechende Maßnahmen dafür, dass jeder Antrag auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen, der bei oder nach Annahmeschluss für einen bestimmten NIW eingeht, nicht auf der Grundlage dieses NIW verarbeitet wird.

Schutz personenbezogener Daten

Wir benötigen personenbezogene Daten von potenziellen Anlegern und Anteilnehmern zu verschiedenen Zwecken, unter anderem um das Register der Anteilnehmer der SICAV zu führen, Anträge zu verarbeiten, Dienstleistungen für

Anteilsinhaber zu erbringen, unberechtigten Kontozugang zu verhindern, statistische Analysen durchzuführen, Sie über andere Produkte und Dienstleistungen zu informieren und verschiedene Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Gemäß der DSGVO dürfen wir (in diesem Kontext die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft oder ein anderer von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dienstleister) personenbezogene Daten:

- sammeln, speichern, ändern, verarbeiten und in physischer oder elektronischer Form verwenden (unter anderem können wir eingehende oder ausgehende Telefongespräche mit potenziellen Anlegern, Anteilsinhabern oder deren Vertretern aufzeichnen)
- an externe Verarbeitungsstellen, die Transfer- oder Zahlstellen oder andere Dritte weitergeben, sofern dies für die von uns genannten Zwecke erforderlich ist; bei diesen Dritten kann es sich um Unternehmen der Nordea Bank Group handeln, die teilweise in Rechtsordnungen ansässig sind, in denen andere oder weniger strenge Datenschutzvorschriften gelten als in Luxemburg
- für die Erhebung aggregierter Daten und für statistische Zwecke nutzen und um Ihnen Marketingmaterial über andere Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens von NAM zuzuschicken, unter anderem von Nordea Investment Funds S.A. und Nordea Investment Management AB (zusammen die Unternehmen von NAM)
- weitergeben, sofern dies aufgrund der geltenden Gesetze oder Vorschriften erforderlich ist

Wir ergreifen angemessene Maßnahmen, um die Richtigkeit und vertrauliche Behandlung aller personenbezogenen Daten sicherzustellen und beschränken uns, wenn keine Zustimmung des potenziellen Anlegers oder Anteilsinhabers vorliegt, bei der Verwendung bzw. Weitergabe auf die in diesem Abschnitt genannten Zwecke, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung hierzu. Gleichzeitig übernimmt weder die SICAV noch ein Unternehmen der Nordea Group eine Haftung für personenbezogene Daten, die in die Hände unbefugter Dritter gelangen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder schwerem Fehlverhalten seitens der SICAV, eines Unternehmens der Nordea Group oder deren Mitarbeitern oder Führungskräften. Personenbezogene Daten werden nur so lange wie nötig oder gesetzlich vorgeschrieben eingehalten, wobei die jeweils längere Frist maßgebend ist.

Sie haben gemäß geltendem Gesetz das Recht, Ihre bei uns oder einem anderen Dienstleister gespeicherten personenbezogenen Daten jederzeit und kostenlos zu überprüfen oder ihre Berichtigung und Löschung zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen Dienstleistungen möglicherweise nicht erbringen können, wenn bestimmte Daten gelöscht werden. Informationen über unsere Datenschutzrichtlinie finden Sie unter [nordea.lu](https://www.nordea.lu).

Vorbehaltene Rechte

Wir behalten uns im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung folgende Rechte vor:

- **Ablehnung oder Stornierung von Anträgen auf Kontoeröffnung oder Zeichnungsanträgen für Anteile aus beliebigem Grund.** Wir können den Betrag in voller Höhe oder teilweise ablehnen. Wenn ein Antrag auf

Zeichnung von Anteilen abgelehnt wird, werden die Gelder auf Gefahr des Käufers innerhalb von 7 Geschäftstagen ohne Zinsen und abzüglich Nebenkosten zurückgezahlt.

- **Erklären von Zusatzdividenden** oder (vorübergehendes oder dauerhaftes) Ändern der Methode zur Dividendenberechnung im Rahmen der Gesetze und der Satzung.
- **Verpflichtung der Anteilsinhaber, das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen oder die Berechtigung zum Halten der Anteile nachzuweisen, oder verbindliche Aufforderung an nicht berechtigte Anteilsinhaber, auf das Eigentum zu verzichten.** Wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft der Auffassung sind, dass die Anteile ganz oder teilweise von einem oder für einen Eigentümer gehalten werden, der nicht zum Halten dieser Anteile berechtigt ist oder voraussichtlich nicht mehr berechtigt sein wird, können wir bestimmte Informationen vom Eigentümer verlangen, um seine Berechtigung nachzuweisen oder das wirtschaftliche Eigentum zu bestätigen. Wenn keine Informationen vorgelegt werden oder die vorgelegten Informationen unseres Erachtens nicht ausreichen, können wir entweder verlangen, dass der Eigentümer die Anteile zurückgibt und entsprechende Nachweise dafür vorlegt oder wir können die Anteile ohne Zustimmung des Eigentümers an dem auf die Mitteilung folgenden nächsten Handelstag zurücknehmen. Wir können diese Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass sich die SICAV im Einklang mit den Gesetzen und Vorschriften befindet, um finanzielle Negativfolgen für die SICAV (etwa Steuern) zu vermeiden oder aus jedem anderen Grund. Die SICAV haftet nicht für Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit diesen Rücknahmen.
- **Zwangswises Umtauschen der Anteile von Anteilsinhabern.** Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteile einer beliebigen Anteilsklasse zwangsweise gegen andere Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb desselben Fonds umzutauschen. Eine solche Entscheidung wird unter der gebotenen Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber getroffen. Die betroffenen Anteilsinhaber werden unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat unter Angabe der Gründe und des Verfahrens für den geplanten Umtausch im Voraus über diesen Umtausch informiert. Innerhalb dieser Frist können sie ihre Anteile ohne Rücknahme- und Umtauschgebühren zurückgeben oder umtauschen. Bei Ablauf dieser Frist sind Anteilsinhaber, die noch Anteile besitzen, die umgetauscht werden, und die nicht ausdrücklich erklärt haben, dass sie nicht teilnehmen wollen, an den Beschluss zum zwangsweisen Umtausch gebunden.
- **Vorübergehende Aussetzung der Berechnung der NIW und der Transaktionen mit Fondsanteilen**, wenn eine Aussetzung im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilsinhaber wäre und einer der folgenden Punkte zutrifft:
 - Ein bestimmter Teil (vom Verwaltungsrat definiert) des Fondsvermögens kann aufgrund der teilweisen oder vollständigen Schließung eines relevanten Marktes oder sonstiger Beschränkungen oder Aussetzungen an einem solchen Markt nicht gehandelt werden.

- Die Vermögenswerte des Fonds können aufgrund einer Störung der Kommunikationssysteme oder eines anderen Notfalls nicht zuverlässig bewertet oder gehandelt werden.
- Es liegt ein Notfall vor, der eine Bewertung oder Liquidation der Vermögenswerte unmöglich macht.
- Der Fonds ist ein Feeder-Fonds und sein Master-Fonds hat die NIW-Berechnungen oder den Handel mit Anteilen ausgesetzt.
- Portfolioanlagen können aus einem beliebigen Grund nicht ordnungsgemäß oder genau bewertet werden.
- Der Fonds kann das zur Zahlung der Rücknahmeerlöse benötigte Kapital nicht rückführen oder die für Transaktionen oder Rücknahmen benötigten Gelder nicht zu einem Wechselkurs umtauschen, den der Verwaltungsrat als normal bewertet.
- Der Fonds oder die SICAV wird liquidiert oder verschmolzen oder es wurde eine Versammlung der Anteilhaber einberufen, auf der entschieden wird, ob die Liquidation oder Verschmelzung durchgeführt werden soll.
- Es liegen sonstige Umstände vor, unter denen eine Aussetzung gesetzlich zulässig ist

Eine Aussetzung kann für eine Anteilklasse und einen Fonds oder für alle Anteilklassen und Fonds sowie für jede Art von Antrag (Zeichnung, Umtausch, Rücknahme) gelten.

Wenn sich die Verarbeitung Ihrer Aufträge aufgrund einer Aussetzung verzögert, werden Sie unverzüglich schriftlich benachrichtigt.

Alle Anträge, deren Verarbeitung sich wegen einer Aussetzung des Handels verzögert hat, werden zum nächsten zu berechnenden NIW ausgeführt.

- **Umsetzung besonderer Verfahren in Phasen hoher Nettozeichnungen, Umtausch- oder Rücknahmeanträge.** Wenn ein Fonds an einem Bewertungstag Handelsaufträge erhält und annimmt, deren Wert 10% des Gesamtnettoinventarwerts des Fonds übersteigt, kann die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft die Bearbeitungsdauer einiger oder aller Anträge um maximal 8 Bewertungstage verlängern.
- **Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse für weitere Anlagen durch Soft oder Hard Closure** – sei es vorübergehend oder zeitlich unbegrenzt, sofort oder zu einem künftigen Datum, jeweils ohne vorherige Mitteilung,

wenn dies nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anteilhaber ist (zum Beispiel, wenn ein Fonds ein Volumen erreicht hat, bei dem sich ein weiteres Wachstum voraussichtlich negativ auf die Wertentwicklung auswirken würde). Eine solche Schließung kann nur für neue Anleger gelten (Soft Closure) oder auch für neue Anlagen bestehender Anteilhaber (Hard Closure).

- **Annahme von Wertpapieren zur Bezahlung von Anteilen oder Erfüllung von Rücknahmezahlungen mit Wertpapieren (Zahlung durch Sachleistung).** Wenn Sie eine Zeichnung oder Rücknahme durch Sachleistung beantragen wollen, müssen Sie vorab die Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft einholen. Abgesehen von Fällen, in denen eine Ausnahme gewährt wird, wird der Wert einer Zeichnung oder Rücknahme durch Sachleistung mit einem Prüfungsbericht beglaubigt. Sie müssen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Transaktion durch Sachleistungen zahlen (beispielsweise für einen erforderlichen Bericht der Abschlussprüfer).

Alle Wertpapiere, die als Sachleistung für eine Zeichnung von Anteilen angenommen werden, müssen im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen, und die Annahme dieser Wertpapiere darf sich nicht negativ auf die Einhaltung des Gesetzes von 2010 durch den Fonds auswirken.

Wenn Sie die Genehmigung für eine Rücknahme durch Sachleistungen erhalten, werden wir uns bemühen, Ihnen eine Auswahl von Wertpapieren vorzulegen, die in etwa oder vollständig der Gesamtzusammensetzung des Fondsportfolios zum Zeitpunkt der Verarbeitung der Transaktion entspricht.

Der Verwaltungsrat kann Sie auffordern, zur teilweisen oder vollständigen Erfüllung eines Rücknahmeantrags statt Barmitteln Wertpapiere zu akzeptieren. Wenn Sie dem zustimmen, kann die SICAV einen unabhängigen Bewertungsbericht von ihrem Abschlussprüfer und andere Unterlagen vorlegen.

- **Verringerung oder Streichung eines angegebenen Ausgabeaufschlags oder Erstzeichnungsbetrags für eine Anteilklasse, einen Fonds, Anleger oder Antrag,** solange dies dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Anteilhabern entspricht.

Mitteilungen und Veröffentlichungen

Die nachfolgende Tabelle gibt an, welche Dokumente (in der jeweils aktuellen Fassung) über welche Kanäle bereitgestellt werden.

Information/Dokument	Ver-sand	Medien	Online	Sitz
Prospekt und wesentliche Anlegerinformationen			●	●
Antragsformular			●	●
NIW (Anteilspreise) sowie Anfang und Ende jeder Aussetzung der Verarbeitung von Transaktionen mit Anteilen		●	●	●
Anpassung des Swing-Faktors				●
Dividendenerklärungen				●
Finanzberichte			●	●
Mitteilungen an Anteilssinhaber	●	●	●	●
Auszüge/Bestätigungen	●			
Satzung und wichtige Vereinbarungen (Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Verwahrstelle, Fondsdienstleistung, andere wichtige Dienstleister)				●
Informationen über unsere wichtigsten Richtlinien (Interessenkonflikte, Vergütung, Abstimmung, Bearbeitung von Beschwerden usw.)			●	●

ERKLÄRUNG

Allen Anteilssinhabern an die im Register der Anteilssinhaber eingetragene Anschrift zugesandt, entweder in gedruckter Form, elektronisch oder als per E-Mail versandter Link, wenn der Anleger dem zugestimmt hat (sofern erforderlich).

Medien Veröffentlichung in Zeitungen oder anderen Medien (zum Beispiel in Zeitungen in Luxemburg und anderen Ländern, in denen Anteile verfügbar sind, oder auf elektronischen Plattformen wie Bloomberg oder Fundsquare, auf denen die täglichen NIW veröffentlicht werden) gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder wie vom Verwaltungsrat beschlossen sowie im Recueil Electronique des Sociétés et Associations.

Online Veröffentlichung auf nordea.lu und in einigen Ländern auf den landesspezifischen Websites von Nordea.

Sitz Auf Anfrage am Sitz der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich und zur dortigen Einsichtnahme bereitgestellt. Viele Unterlagen sind ebenfalls kostenlos bei der zentralen Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und den lokalen Vertretern erhältlich.

Zu den Mitteilungen an Anteilssinhaber zählen auch Einberufungsmitteilungen zu Versammlungen der Anteilssinhaber (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Versammlungen) sowie Mitteilungen über Änderungen des Prospekts, die Aussetzung des Handels mit Anteilen (auch über die Aufhebung solcher Aussetzungen), die Anhebung des zur Anpassung verwendeten Swing-Faktors und alle anderen Ereignisse, für die eine Mitteilung erforderlich ist.

Auszüge und Bestätigungen werden versendet, wenn es Transaktionen auf Ihrem Konto gibt. Andere Unterlagen werden bei Ausgabe versendet.

Die geprüften Jahresberichte sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte sind innerhalb von zwei Monaten nach Ende des von ihnen abgedeckten Zeitraums erhältlich.

Informationen über die Wertentwicklung der Fonds und Anteilsklassen in der Vergangenheit finden Sie in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen und unter nordea.lu.

Die Satzung, die Vergütungspolitik und bestimmte andere Unterlagen werden auf Anfrage kostenlos an den Anleger geschickt oder anderweitig zur Verfügung gestellt.

Die SICAV

Geschäftstätigkeit und Unternehmensstruktur

Name und eingetragener Sitz

Nordea 2, SICAV
562, rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsform Offene Investmentgesellschaft, gegründet als Aktiengesellschaft (Société Anonyme) in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable – SICAV)

Gerichtsstand Luxemburg

Gründungsdatum 25. April 2016

Dauer Unbegrenzt

Satzung Erstmals veröffentlicht im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, am 13. Mai 2016. Die letzte Änderung wurde am 16. Juli 2021 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, route d'Arlon
L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
www.cssf.lu

Handelsregisternummer (Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg) B-205880

Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember

Kapital Summe der Vermögenswerte aller Fonds zu jeder Zeit

Mindestkapital (nach luxemburgischem Recht)
1.250.000 EUR oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung

Nennwert der Anteile Entfällt

Anteilskapital und Berichtswährung EUR

Anerkennung als OGAW Die SICAV ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach Teil 1 des Gesetzes von 2010 und gemäß der EU-Richtlinie 2009/65 anerkannt sowie im amtlichen Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen der CSSF registriert. Die SICAV unterliegt zudem dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

Finanzielle Unabhängigkeit der Fonds Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds werden von denen der anderen Fonds getrennt. Es besteht keine wechselseitige Haftung und ein Gläubiger eines Fonds hat keine Regressansprüche gegenüber den anderen Fonds.

Um Kosten zu senken und die Diversifizierung zu verstärken, können die Fonds bestimmte Vermögenswerte mischen und als „Pool“ verwalten. In diesem Fall bleiben die Vermögenswerte jedes Fonds in Bezug auf Rechnungslegung und Eigentum getrennt, während das Ergebnis und die Kosten anteilig auf jeden Fonds verteilt werden.

Verwaltungsrat der SICAV

Claude Kremer (Vorsitzender)

Gründungsmitglied und Head of Investment Management Practice, Arendt & Medernach
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Sinor Chhor

Managing Director
Nordea Investment Funds S.A.
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Henrika Vikman

Head of NAM Governance
Managing Director/CEO Mitglied des SEM
Helsinki, Finnland

Markku Kotisalo

Geschäftsführer und Head of Fund Administration der Verwaltungsgesellschaft,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Sven Lorenz

Head of Products der Verwaltungsgesellschaft,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Der Verwaltungsrat ist für die übergeordnete Anlagepolitik, die Anlageziele und die Verwaltung der SICAV und der Fonds verantwortlich und hat, wie in der Satzung ausführlich beschrieben, umfassendste Vollmachten, um im Auftrag der SICAV und der Fonds zu handeln, unter anderem:

- Ernennung und Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft
- Bestimmung der Anlagepolitik und Genehmigung der Ernennung von Anlageverwaltern oder Unteranlageverwaltern
- Treffen aller Entscheidungen über die Auflegung, Änderung, Verschmelzung oder Auflösung von Fonds und Anteilsklassen, einschließlich unter anderem Zeitpunkt, Preisfestsetzung, Gebühren, Basiswährung, Ausschüttungspolitik und Dividendenzahlungen, Auflösung der SICAV und sonstige Bedingungen
- Festlegung der Berechtigungsvoraussetzungen und Eigentumsbeschränkungen für Anleger in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse und der möglichen Schritte im Falle eines Verstoßes
- Bestimmung der Verfügbarkeit einer Anteilsklasse für einen Anleger oder eine Vertriebsstelle oder in einer Rechtsordnung
- Bestimmung, wann und wie die SICAV ihre Rechte ausübt und Mitteilungen an Anteilhaber verbreitet oder veröffentlicht

- Gewährleistung, dass die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den geltenden Verträgen der SICAV erfolgt
- Entscheidung über die Notierung von Anteilen an der Börse in Luxemburg

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Aufgaben an die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Der Verwaltungsrat ist für die Informationen in diesem Prospekt verantwortlich und hat die gebotene Sorgfalt aufgewendet, um sicherzustellen, dass diese Informationen im Wesentlichen richtig und vollständig sind. Falls erforderlich wird der Prospekt aktualisiert, wenn Fonds hinzukommen, aufgelöst werden oder wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit, bis zu ihrem Rücktritt oder bis zu ihrer Abberufung gemäß dieser Satzung im Amt. Zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder werden in Übereinstimmung mit der Satzung und dem luxemburgischen Recht ernannt. Unabhängige Verwaltungsratsmitglieder (die nicht Angestellte der Nordea Group oder ihrer verbundenen Unternehmen sind) können für ihren Sitz im Verwaltungsrat eine Vergütung erhalten.

Von der SICAV beauftragte Unternehmen

Die SICAV hat die Verwaltungsgesellschaft und verschiedene andere Unternehmen durch Dienstleistungsverträge beauftragt. Diese müssen dem Verwaltungsrat regelmäßige Berichte über ihre Dienstleistungen vorlegen. Jedes Unternehmen muss bei einer Übertragung ihrer Pflichten gemäß dem Dienstleistungsvertrag, ihren gesetzlichen Pflichten und den Anweisungen des Verwaltungsrats umfassend mitwirken.

Verwaltungsgesellschaft

Siehe „Die Verwaltungsgesellschaft“ auf Seite 39.

Verwahrstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.; Rechtsnachfolger (erwarteter Tag des Zusammenschlusses: am oder um den 22. Januar 2022): J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch

6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

Die Verwahrstelle erbringt unter anderem folgende Dienstleistungen:

- Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV (Verwahrung von Vermögenswerten, die verwahrt werden können, sowie Überprüfung von Eigentumsverhältnissen und Aufzeichnung anderer Vermögenswerte)
- Erfüllung von Überwachungsfunktionen, um sicherzustellen, dass die im Verwahrstellen- und Depotbankvertrag definierten Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Verwaltungsrats und vor allem dem Gesetz von 2010 und der Satzung durchgeführt werden. Die Überwachung der Aktivitäten des Fonds betrifft unter

anderem die Berechnung des NIW, die Verarbeitung von Fondsanteilen und die Annahme und Verteilung von Einnahmen und Erträgen auf jeden Fonds und jede Anteilsklasse

- Überwachung der Cashflows

Die Verwahrstelle muss bei der Ausübung ihrer Funktionen mit angemessener Sorgfalt vorgehen und haftet gegenüber der SICAV und den Anteilshabern für alle Verluste, die sich aus der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Verwahrstellen- und Depotbankvertrag ergeben. Sie kann Vermögenswerte Drittbanken, Finanzinstituten oder Clearingstellen anvertrauen, ohne dass sich dies auf ihre Haftung auswirkt.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass bestimmte Anlagen von einer lokalen Einrichtung zu verwahren sind, aber keine lokalen Einrichtungen den Delegationsanforderungen genügen, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben trotzdem an eine lokale Einrichtung übertragen, sofern die SICAV die Anleger informiert und der Verwahrstelle angemessene Anweisungen erteilt hat und nur solange es keine andere lokale Einrichtung gibt, die den Delegationsanforderungen entspricht.

Aktuelle Informationen über die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen und eine aktuelle Liste der Bevollmächtigten sind auf nordea.lu erhältlich.

Die Verwahrstelle hat keinen Einfluss auf bzw. keine Kontrolle über die Anlageentscheidungen der Fonds und darf keine Aktivitäten in Bezug auf die SICAV unternehmen, die zu Interessenkonflikten zwischen der SICAV, den Anteilshabern und der Verwahrstelle selbst (einschließlich ihrer Bevollmächtigten) führen können, außer sie hat diese potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß benannt, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung funktional und hierarchisch von anderen potenziell kollidierenden Aufgaben getrennt und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß benannt, gesteuert, überwacht sowie der SICAV und ihren Anteilshabern offengelegt.

Die Verwahrstellengebühr ist in den Betriebskosten enthalten.

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, société coopérative

2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Der Abschlussprüfer führt einmal jährlich eine unabhängige Prüfung der Berichte der SICAV und aller Fonds durch. Wenn eine erfolgsabhängige Gebühr belastet wird, überprüft der Abschlussprüfer auch alle Berechnungen der erfolgsabhängigen Gebühr.

Versammlungen der Anteilshaber und Stimmrechte

Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres in der Regel am eingetragenen Sitz der SICAV oder einem anderen Ort in der Stadt Luxemburg statt bzw. an einem anderen Ort, wenn der Verwaltungsrat dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände für notwendig hält. Die anderen Anteilshaberversammlungen können an anderen

Orten und zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden, wenn diese entsprechend genehmigt und mitgeteilt wurden.

Auf der Jahreshauptversammlung stimmen die Anteilhaber im Allgemeinen über Angelegenheiten wie die Wahl oder Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern, die Bestätigung der Abschlussprüfer und die Genehmigung der Ausschüttungsbeträge sowie des Finanzberichts für das Vorjahr ab. Der Verwaltungsrat kann Zwischendividenden erklären, die jedoch auf der Jahreshauptversammlung endgültig genehmigt werden müssen.

Den Anteilhabern wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Luxemburg eine schriftliche Einberufungsmitteilung zur Jahreshauptversammlung mit Tagesordnung, Datum, Zeit und Ort zugestellt. Sofern gesetzlich zulässig, kann in der Einberufungsmitteilung zur Hauptversammlung der Anteilhaber bestimmt werden, dass die Anforderungen zu Beschlussfähigkeit und Mehrheit mit Blick auf die am fünften Tag vor der jeweiligen Versammlung um Mitternacht, Ortszeit Luxemburg (Stichtag) ausgegebenen und umlaufenden Anteile überprüft werden. In diesem Fall wird das Recht eines Anteilhabers zur Teilnahme an der Versammlung anhand seines Anteilsbesitzes am Stichtag bestimmt. Beschlüsse, die alle Anteilhaber betreffen, werden grundsätzlich auf einer Hauptversammlung gefasst.

Bei allen Angelegenheiten, die vor eine Hauptversammlung der Anteilhaber gebracht werden, verfügt jeder Anteil über eine Stimme. Anteilsbruchteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden.

Informationen über die Teilnahmeberechtigung und zur Abstimmung auf einer Versammlung entnehmen Sie bitte der jeweiligen Einberufungsmitteilung.

Rechte von Anteilhabern bei Anlage über einen Intermediär

Nur die im Register der Anteilhaber eingetragenen Anleger können ihre Rechte als Anteilhaber, wie etwa das Stimmrecht auf den Hauptversammlungen der SICAV, in vollem Umfang ausüben. Anleger, die über einen Intermediär anlegen, können bestimmte Rechte von Anteilhabern möglicherweise nicht ausüben. Nähere Informationen über Ihre Rechte als Anteilhaber erhalten Sie bei Ihrem Intermediär.

Verschmelzungen oder Liquidationen

Verschmelzungen

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des Gesetzes von 2010 und der Satzung die Verschmelzung eines Fonds mit einem anderen Fonds der SICAV oder mit einem anderen Fonds eines anderen OGAW beschließen, unabhängig davon, in welchem Land dieser ansässig ist.

Darüber hinaus ist auch eine Verschmelzung der SICAV und eines anderen OGAW möglich, sofern diese gemäß dem Gesetz von 2010 zulässig ist. Der Verwaltungsrat kann Verschmelzungen anderer OGAW in die SICAV genehmigen. Eine Verschmelzung der SICAV in einen anderen OGAW muss jedoch mit der Mehrheit der auf einer Versammlung der

Anteilhaber abgegebenen Stimmen gefasst werden (ohne Anforderung an die Beschlussfähigkeit).

Anteilhaber, deren Anlagen von einer Verschmelzung betroffen sind, werden mindestens einen Monat im Voraus über die Verschmelzung informiert. Innerhalb dieser Frist können sie ihre Anteile ohne Rücknahme- und Umtauschgebühren zurückgeben oder umtauschen. Bei Ablauf dieser Frist erhalten Anteilhaber, die noch Anteile eines Fonds und einer Klasse besitzen, der/die verschmolzen und damit aufgelöst wird, und die nicht ausdrücklich ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Verschmelzung erklärt haben, Anteile des übernehmenden Fonds bei der Verschmelzung.

Liquidation eines Fonds oder einer Anteilklasse

Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines Fonds oder einer Anteilklasse beschließen, wenn nach seiner Auffassung eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- Der Wert der Vermögenswerte des Fonds oder der Anteilklasse ist so gering, dass eine Fortführung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.
- Es gab erhebliche Veränderungen der politischen, wirtschaftlichen, geldpolitischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen oder sonstiger Umstände, die sich dem Einfluss des Verwaltungsrates entziehen.
- Die Liquidation ist im Zuge einer wirtschaftlichen Rationalisierung (etwa einer umfassenden Anpassung des Fondsangebots) angemessen.
- Eine Liquidation wäre im Interesse der Anteilhaber.
- Bei Feeder-Fonds, wenn der Fonds ein Nicht-Feeder-Fonds wird, der Master-Fonds liquidiert, verschmolzen oder geteilt wird und die CSSF weder genehmigt, dass der Feeder-Fonds in dem geteilten oder verschmolzenen Master-Fonds bleibt, noch dass ein neuer Master-Fonds bestimmt wird.

Wenn keine der oben genannten Bedingungen zutrifft, muss der Verwaltungsrat die Anteilhaber auffordern, die Liquidation zu genehmigen. Selbst wenn eine der oben genannten Bedingungen zutrifft, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Angelegenheit einer Versammlung der Anteilhaber zur Abstimmung vorzulegen. In beiden Fällen ist die Liquidation genehmigt, wenn sie mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen auf einer gültig abgehaltenen Versammlung (ohne Anforderung an die Beschlussfähigkeit) gefasst wird.

Sobald die Liquidation vom Verwaltungsrat oder durch Abstimmung beschlossen wurde, müssen die Anteilhaber ihre Anteile behalten, und sie nehmen am Liquidationsprozess teil und erhalten alle fälligen Erlöse.

Liquidation der SICAV

Die Liquidation der SICAV erfordert eine Abstimmung der Anteilhaber. Diese kann auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber durchgeführt werden. Wenn festgestellt wird, dass das Kapital der SICAV unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals (nach luxemburgischen Recht) oder unter ein Viertel des in der Satzung bestimmten Mindestkapitals gesunken ist, müssen die Anteilhaber die Gelegenheit erhalten, auf einer Hauptversammlung, die innerhalb von 40 Tagen nach dieser Feststellung abgehalten wird, über die Liquidation abzustimmen.

Für eine freiwillige Liquidation (d. h. einen auf Initiative der Anteilshaber gefassten Liquidationsbeschluss) sind für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte des Kapitals und die Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Andernfalls erfolgt die Auflösung, wenn sie von einer Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Anteile genehmigt wird oder, wenn das Kapital weniger als 1/4 des in der Satzung bestimmten Mindestkapitals beträgt, wenn sie durch 1/4 der anwesenden und vertretenen Anteile (keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit) genehmigt wird.

Wenn für eine Liquidation der SICAV gestimmt wird, liquidieren ein oder mehrere von der Versammlung der Anteilshaber ernannte und von der CSSF ordnungsgemäß genehmigte Liquidatoren die Vermögenswerte der SICAV im besten Interesse der Anteilshaber und verteilen den Nettoerlös (nach Abzug aller mit der Liquidation verbundenen Kosten) anteilig zum jeweiligen Bestand an die Anteilshaber.

Von den Anteilshabern nicht innerhalb von 6 Monaten beanspruchte Liquidationsbeträge werden bei der Caisse de Consignation treuhänderisch hinterlegt. Beträge, die auch nach 30 Jahren nicht beansprucht werden, verfallen nach luxemburgischem Recht.

Die Verwaltungsgesellschaft

Geschäftstätigkeit und Unternehmensstruktur

Name und eingetragener Sitz

Nordea Investment Funds S.A.
562, rue de Neudorf
L-2220 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Rechtsform Aktiengesellschaft (Société Anonyme)

Gegründet 12. September 1989 in Luxemburg (als Frontrunner Management Company S.A.)

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier
283, route d'Arlon
L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Handelsregisternummer (Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg) B-31619

Andere verwaltete Fonds Siehe die Berichte an die Anteilshaber

Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft

Nils Bolmstrand (Vorsitzender)

Head of Nordea Asset Management
Stockholm, Schweden

Brian Stougård Jensen

Head of Product Office und Mitglied der Senior Executive Management Group,
Nordea Asset Management
Kopenhagen, Dänemark

Graham Goodhew

Aus dem Berufsleben zurückgezogen; zuvor Mitglied des Verwaltungsrats und Geschäftsführer von JP Morgan Asset Management (Europe) S.à r.l. sowie geschäftsführender Direktor von JPMorgan Chase
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Ana Maria Guzman Quintana

CIO und Head of Impact Investments, Portocolom Agencia de Valores.
Madrid, Spanien

Geschäftsführer

Sinor Chhor

Managing Director
Nordea Investment Funds S.A.
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Antoine Sineau

Nordea Investment Funds S.A.
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Christophe Wadeleux

Nordea Investment Funds S.A.
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Markku Kotisalo

Nordea Investment Funds S.A.
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Zuständigkeiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Anlageverwaltung (einschließlich Portfolioverwaltung und Risikomanagement) für alle Fonds
- Verwaltung, einschließlich der Pflichten als Vertreter der Gesellschaft
- Marketing

Bei der Verwaltung fungiert die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsstelle. In dieser Eigenschaft erledigt sie den aufgrund der Gesetze und Vorschriften sowie der Satzung erforderlichen Verwaltungsaufwand, wie etwa die Berechnung der NIW, das Führen des Registers der Anteilshaber und der Rechnungslegungsunterlagen der SICAV, Eröffnung und Schließung von Konten, Verarbeitung von Handelsaufträgen für Fondsanteile und Übermittlung von Dokumenten über diese Transaktionen an die Anteilshaber.

In Bezug auf den Vertrieb fungiert die Verwaltungsgesellschaft als Hauptvertriebsstelle. In dieser Eigenschaft ist sie für den gesamten Vertrieb und die Vermarktung in Rechtsordnungen zuständig, in denen die SICAV für diese Aktivitäten zugelassen ist.

Mit Blick auf die Pflichten als Vertreter der Gesellschaft fungiert die Verwaltungsgesellschaft als Vertreter der Gesellschaft. In dieser Eigenschaft ist sie für alle im luxemburgischen Recht vorgeschriebenen Aufgaben zuständig, insbesondere für die Zusendung von Unterlagen für Anteilshaber.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt Kapitel 15 des Gesetzes von 2010.

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der SICAV und der CSSF die Aufgaben im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung, Verwaltung und Vermarktung an Dritte übertragen, solange sie diese weiter beaufsichtigt, angemessene Kontrollen und Verfahren umsetzt und den Prospekt im Voraus aktualisiert. Die Verwaltungsgesellschaft kann zum Beispiel einen oder mehrere Anlageverwalter bestellen, um die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens zu übernehmen, oder Anlageberater, um Anlageinformationen, -empfehlungen sowie Analysen über künftige und bestehende Anlagen bereitzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter für die erbrachten Dienstleistungen eine Vergütung aus der Verwaltungsgebühr des jeweiligen Fonds.

Ein Anlageverwalter kann unterdessen mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen. Die Vergütung der Unteranlageverwalter wird vom Anlageverwalter aus seinen eigenen Gebühren bezahlt. Der Anlageverwalter oder ein Unteranlageverwalter kann ferner Anlageberater (Unternehmen, die Empfehlungen abgeben, aber keine Strategie definieren oder mit Portfoliotiteln handeln können) ernennen. Angaben dazu, welche Unternehmen aktuell zu Anlageverwaltern bzw. Unteranlageverwaltern ernannt sind und für welche Fonds, finden sich in den „Fondsbeschreibungen“.

Die Verwaltungsgesellschaft muss von jedem Unternehmen, an das sie Aufgaben überträgt, die Einhaltung der Bestimmungen des Prospekts, der Satzung und der anderen geltenden Bestimmungen fordern. Ungeachtet der Art und des Umfangs der Übertragungen haftet die Verwaltungsgesellschaft weiter für die Handlungen ihrer Bevollmächtigten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner verschiedene Dienstleister bestellen, unter anderem Vertriebsgesellschaften, damit diese die Fondsanteile in einer Rechtsordnung vermarkten und vertreiben, in der die Anteile zum Verkauf zugelassen sind.

Die Anlageverwalter, Unteranlageverwalter und Unteranlageberater sowie alle Dienstleister, die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt werden, haben unbefristete Verträge und müssen regelmäßig über ihre Dienstleistungen Bericht erstatten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jeden dieser Verträge umgehend beenden, wenn sie beschließt, dass dies im Interesse der Anteilhaber ist. Andernfalls kann eine Vertragspartei zurücktreten oder von der Verwaltungsgesellschaft ersetzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt alle Kosten, die mit der Kündigung von direkten Bevollmächtigten und anderen Dienstleistern verbunden sind.

Bearbeitung von Beschwerden

Die Verwaltungsgesellschaft unternimmt alles, um auf formale Beschwerden schnell zu reagieren. Eine Kopie unseres Beschwerdeverfahrens wird den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, und Informationen über das Beschwerdeverfahren stehen auf nordea.lu zur Verfügung.

Jede Rechtsstreitigkeit, an der die Verwaltungsgesellschaft, die SICAV oder ein Anteilhaber beteiligt ist, unterliegt der Rechtsprechung des zuständigen luxemburgischen Gerichts und wird gemäß luxemburgischem Recht entschieden (außer bei Dienstleistern, bei denen das in ihren Verträgen mit der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft beschriebene Verfahren gilt).

Verhaltenskodex

Interessenkonflikte

Da die Verwaltungsgesellschaft, ein Anlageverwalter und bestimmte Untervertriebsstellen allesamt zur Nordea Group gehören, stehen ihre Verpflichtungen gegenüber der SICAV oder einem Fonds stets im Konflikt mit anderen beruflichen

Pflichten, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet haben. Ein Unternehmen der Nordea Group könnte ein Emittent oder eine Gegenpartei eines Wertpapiers oder Derivats sein, dessen Kauf oder Verkauf ein Fonds erwägt. Außerdem könnte ein Unternehmen der Nordea Group, das der SICAV in einer bestimmten Eigenschaft Leistungen erbringt, auch einer anderen SICAV (die mit der Nordea Group verbunden ist oder nicht) in ähnlicher oder anderer Eigenschaft Leistungen erbringen.

Bei anderen Dienstleistern, wie etwa der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und der zentralen Verwaltungsstelle, könnte es potenzielle Interessenkonflikte mit der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft geben. In solchen Fällen versucht die Verwaltungsgesellschaft, alle Handlungen oder Transaktionen zu identifizieren, zu steuern und falls erforderlich zu untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen beispielsweise der Verwaltungsgesellschaft und der Anteilhaber oder der SICAV und anderer Kunden darstellen könnten. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, etwaige Konflikte gemäß den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Informationen über die Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft für den Umgang mit Interessenkonflikten stehen auf nordea.lu zur Verfügung.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik eingeführt, die auf jener der Nordea Group basiert und die mit einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist, dies fördert und nicht zum Eingehen von Risiken ermutigt, die den Risikoprofilen der Fonds widersprechen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sich dazu verpflichtet zu gewährleisten, dass alle Personen, die der Politik unterliegen, einschließlich Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter, diese auch einhalten werden.

Die Vergütungspolitik beinhaltet die Unternehmensführung, eine ausgewogene Vergütungsstruktur mit festen und variablen Bestandteilen und Regeln für die Abstimmung auf Risiko und langfristige Leistung. Diese Abstimmungsregeln sollen beispielsweise im Hinblick auf die Unternehmensstrategie, Ziele, Werte und Interessen, den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Anteilhaber entsprechen und beinhalten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Verwaltungsgesellschaft sorgt dafür, dass die Berechnung jeder variablen Vergütung auf der jeweiligen Wertentwicklung des (der) betreffenden Fonds über mehrere Jahre basiert und dass die Zahlung dieser Vergütung über denselben Zeitraum verteilt wird. Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen erhalten keine variable Vergütung.

Informationen zur Vergütungspolitik stehen auf nordea.lu zur Verfügung.

Bestmögliche Ausführung

Die Anlageverwalter und Unteranlageverwalter sind gemäß ihrer Pflicht, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln, verpflichtet, Aufträge zu den bestmöglichen Bedingungen für ihre Kunden auszuführen. Dementsprechend wählen der Anlageverwalter und Unteranlageverwalter die Gegenparteien gemäß den Grundsätzen zur bestmöglichen

Ausführung aus und gehen Transaktionen ebenfalls auf dieser Grundlage ein.

Stimmrechte in Verbindung mit Portfoliotiteln

Die SICAV hat ihr Recht, sämtliche Entscheidungen über die Ausübung der mit den Portfoliotiteln der Fonds verbundenen Stimmrechte zu treffen, an die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Benchmarks

Benchmarks können von einigen Fonds als Referenz für Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung der einzelnen Fonds zu messen, wie in den „Fondsbeschreibungen“ angegeben. Die Fonds werden aktiv verwaltet und der Anlageverwalter kann frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert. Folglich kann die Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen.

Die SICAV hat keine Tracker-Fonds (Fonds, mit denen die Rendite eines Index oder einer Kombination von Indizes nachgebildet wird).

Fonds können bei der Berechnung erfolgsabhängiger Gebühren auf Referenzzinssätze zurückgreifen. Sofern nicht ausdrücklich in den „Fondsbeschreibungen“ angegeben, erhebt keiner der Fonds erfolgsabhängige Gebühren.

Ab dem 1. Januar 2020 müssen alle zur Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren, zur Verfolgung der Rendite eines Index oder zur Festlegung der Vermögensallokation eines Portfolios verwendeten Benchmarks der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Benchmark-Verordnung“) entsprechen. Daher muss eine Benchmark entweder von einem zugelassenen Anbieter bereitgestellt oder selbst registriert sein (wenn der Anbieter außerhalb der EU ansässig ist).

Die Verwaltungsgesellschaft hat in einem schriftlichen Plan Maßnahmen definiert, die sie ergreifen wird, wenn eine Benchmark, die der Benchmark-Verordnung entsprechen muss, dieser Benchmark-Verordnung nicht entspricht oder sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Der Plan ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Anlageverwalter

Nordea Investment Management AB (einschließlich Zweigniederlassungen)
Mäster Samuelsgatan 21, M540
Stockholm 10571, Schweden
Von den Anlageverwaltern beauftragte
Unteranlageverwalter und Unteranlageberater

Von den Anlageverwaltern beauftragte Unteranlageverwalter

Aegon USA Investment Management, LLC
6300 C Street SW, Cedar Rapids
Iowa, 52499, USA

Loomis, Sayles & Company, LP
c/o Corporation Service Company
2711 Centerville Road, Suite 400
Wilmington, DE 19808, USA

MacKay Shields LLC
1345 Avenue of the Americas
New York, NY 10105, USA

Sonstige von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der SICAV beauftragte Dienstleister

Vertriebsstellen und Bevollmächtigte

Die SICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann in Ländern oder Märkten, in denen ihr der Vertrieb der Fondsanteile nicht untersagt ist, lokale Vertriebsstellen oder andere Vertreter bestellen. In einigen Ländern ist der Einsatz eines Vertreters zwingend vorgeschrieben, und der Vertreter darf nicht nur Transaktionen ermöglichen, sondern auch auf eigenen Namen Anteile im Auftrag von Anlegern halten. Die Gebühren der Vertriebsstellen und Vertreter werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt.

Vertriebsstellen können als Bevollmächtigte auftreten, was Auswirkungen auf Ihre Rechte als Anleger haben kann. Siehe „Politik der Anteilsklassen“ auf Seite 27.

Lokale Vertreter und Zahlstellen

Österreich

Zahl- und Informationsstelle

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
1100 Wien, Österreich
Tel. +43 50100 12139 | Fax +43 50100 9 12139

Dänemark

Vertreter

Nordea Danmark, Filial af Nordea Bank Abp, Finnland
Grønjordstvej 10
Postfach 850
0900 Kopenhagen C, Dänemark
Tel. +45 5547 0000

Frankreich

Zentrale Korrespondenzstelle

CACEIS Bank
1-3, place Valhubert
75206 Paris cedex 13, Frankreich
Tel. +33 1 41 89 70 00 | Fax +33 1 41 89 70 05

Deutschland

Informationsstelle

Société Générale S.A. Niederlassung Frankfurt
Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main, Deutschland

Italien

Zahlstellen

Allfunds Bank S.A.U. – Succursale di Milano
Via Bocchetto 6
20123 Mailand, Italien
Tel. +39 02 89 628 301 | Fax +39 02 89 628 240

Banca Sella Holding S.p.A.
Piazza Gaudenzio Sella 1
13900 Biella, Italien
Tel. +39 015 3501 997 | Fax +39 2433 964

Caceis Bank S.A., Italian Branch
Piazza Cavour 2,
20121 Mailand, Italien
Tel. +39 02721 74401 | Fax +39 02721 74454

State Street Bank International GmbH – Succursale Italia
Via Ferrante Aporti 10
20125 Mailand, Italien
Tel. +39 02 3211-7001/ 7002 | Fax +39 02 8796 9964

Spanien

Vertreter

Allfunds Bank S.A.U.
C/ de los Padres Dominicos, 7
28050 Madrid, Spanien
Tel. +34 91 270 95 00 | Fax +34 91 308 65 67

Schweden

Zahlstelle

Nordea Bank Abp, Swedish Branch
Smalandsgatan 17
105 71 Stockholm, Schweden
Tel. +46 8 61 47000 | Fax +46 8 20 08 46

Schweiz

Vertreter und Zahlstelle

BNP Paribas Securities Services, Paris
Succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
8002 Zürich, Schweiz
Tel. +41 58 212 61 11 | Fax +41 58 212 63 30

Vereinigtes Königreich

Facilities Agent

FE Fundinfo (UK) Limited
3rd Floor,
Hollywood House Church Street East Woking GU21 6HJ,
Vereinigtes Königreich
Tel. +44 207 534 7505

Auslegung dieses Prospekts

Sofern die Gesetze, Vorschriften oder der Kontext nichts anderes erfordern, gelten folgende Regeln.

- Im Gesetz von 2010 definierte Begriffe, die hier nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie im Gesetz von 2010.
- Die Wörter „beinhalten“, „wie“ oder „zum Beispiel“ in jeglicher Form bezeichnen keine Vollständigkeit.
- Eine Bezugnahme auf eine Vereinbarung beinhaltet jede Zusage, jede Urkunde, jeden Vertrag und jede rechtlich durchsetzbare Vereinbarung, in schriftlicher oder anderer Form, und eine Bezugnahme auf ein Dokument beinhaltet eine schriftliche Vereinbarung und jedes Zertifikat, jede Anzeige, jede Urkunde und jede Unterlage jeglicher Art.
- Eine Bezugnahme auf ein Dokument, eine Vereinbarung, Vorschrift oder ein Gesetz bezeichnet diese in ihrer gegebenenfalls geänderten oder ersetzten Form (außer wenn dies durch diesen Prospekt oder geltende externe Kontrollen untersagt ist), und eine Bezugnahme auf eine Partei beinhaltet die Nachfolger oder zulässigen Ersatzparteien und Abtretungsempfänger.
- Eine Bezugnahme auf ein Gesetz beinhaltet die Bezugnahme auf alle seine Bestimmungen und jede aufgrund des Gesetzes erlassene Regel oder Vorschrift.
- Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Prospekt und der Satzung ist bei den „Fondsbeschreibungen“ der Prospekt und in allen anderen Fällen die Satzung maßgeblich.

Anhang I – Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz

Die nachstehenden Informationen sind für Anleger bestimmt, die Anteile von Nordea 2, SICAV in der Schweiz zeichnen. Diese Informationen ergänzen den Prospekt für die Schweiz und geben spezifische Hinweise zum Angebot von Anteilen in der Schweiz.

1. Vertreter und Zahlstelle:

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, succursale de Zurich
Selnaustrasse 16
CH-8002 Zürich
Schweiz

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente:

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

3. Publikationen:

3.1. Die SICAV betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.

3.2. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ pro Anteil für alle Kategorien und/oder Unterklassen aller Fonds:

Täglich im Internet unter www.fundinfo.com.

4. Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten:

4.1. Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren der Anteile;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Verwaltungsgesellschaft delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung einer zugelassenen Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebssträgers, insbesondere der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Asset Management Association Switzerland AMAS;
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;

- Abklären und Beantworten von auf die Gesellschaft, die Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Relationship Management;
- Zeichnen von Anteilen als „Nominee“ für mehrere Kunden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebssträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

4.2. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Rahmen der Vertriebstätigkeit in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anteilseignern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anteilseigner gezeichnete Volumen bzw. das Volumen zu dessen Zeichnung er sich verpflichtet hat oder das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in bestimmten Anteilsklassen der Fonds;
- Die Bereitschaft des Anteilseigners seine Anlage in einem Fonds für eine bestimmte Zeitspanne zu halten.

Auf Anfrage des Anteilseigners legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Anleger, die ihre Anteile in der Schweiz erworben haben:

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.